

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Vergabegesetz – SächsVergabeG)

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne des § 103 Absatz 1 bis 5 und des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieses nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. § 103 Absatz 1 bis 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 Anwendung.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf die in den §§ 107 bis 109, 116, 117 und 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelten Ausnahmen,
2. auf die Vergabe von Konzessionen im Sinne von § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
3. auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden,
4. auf die Beschaffung preisgebundener Verlagserzeugnisse,
5. auf Direktaufträge nach § 14 der Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 7. Februar 2017 B2, BAnz AT 8. Februar 2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
6. auf Direktaufträge nach § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1.

(3) Werden die Auftragswerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreicht, finden § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1, § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. Seite 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. Seite 578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten haben, soweit in Absatz 3 keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

(2) Kommunale Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, die Landkreise, die Verwaltungsverbände, die Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Sondervermögen, auf die das Gemeindefirtschaftsrecht Anwendung findet.

(3) § 4 Absatz 4 findet auf kommunale Auftraggeber keine Anwendung. § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 7, § 6, § 7 Absatz 1 und 3, § 8 Absatz 3 und 4, § 9 Absatz 3 und 4 sowie § 11 werden den kommunalen Auftraggebern zur Anwendung freigestellt. § 12 gilt für sie nur im Hinblick auf § 4 Absatz 1 und § 10.

(4) Die staatlichen und kommunalen Auftraggeber wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden. Das gilt nicht für Unternehmen im Sinne des § 99 Nummer 4 und § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Unternehmen, die mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und ihre Aufwendungen ohne Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten decken.

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Auftragswerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden:

1. die Unterschwellenvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass
 - a) § 38 Absatz 3 Satz 1 ab dem 1. Januar 2025 Anwendung findet,
 - b) § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 49 Absatz 1 Satz 3 und § 50 keine Anwendung finden,
 - c) § 7 Absatz 1 und 4, § 29 Absatz 1 sowie § 38 Absatz 3, 4, 5 und 7 den kommunalen Auftraggebern, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, zur Anwendung freigestellt werden,
2. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 Fassung 2019 (BAnz AT 19. Februar 2019 B2) und Teil B Fassung 2016 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009, BAnz AT 19. Januar 2016 B3) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Höchstwert für eine Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 der Unterschwellenvergabeordnung beträgt 46,5 Prozent des Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Der Höchstwert für eine freihändige Vergabe nach § 3a Absatz 3 Satz 2 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 beträgt 2,8 Prozent des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Bauleistungen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr veröffentlicht die jeweiligen Höchstwerte im Amtsblatt.

(3) Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln ist von dem Auftraggeber zu prüfen, wenn Stoffe, die zur Ausführung des Auftrags Verwendung finden, Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und damit ein nicht kalkulierbares Risiko für diese Stoffe zu erwarten ist. Nimmt der Auftraggeber eine Stoffpreisklausel in die Vergabeunterlagen auf, hat er die Auftragnehmer zu verpflichten, eine entsprechende Stoffpreisgleitklausel mit ihren Unterauftragnehmern und Nachunternehmern zu vereinbaren. Auf die Verwendung einer Stoffpreisgleitklausel ist in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

§ 4

Tariftreue und Mindestentgelt

(1) Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die erklären, ihren bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten mindestens das im Freistaat Sachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgegebenen Bedingungen zu zahlen. Änderungen während der Ausführungslaufzeit sind zu berücksichtigen. Die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge werden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Amtsblatt bekannt gemacht. Andere gesetzliche Regelungen zur Höhe des Mindestlohnes bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Tarifverträge als repräsentativ anzusehen sind und wie deren Veröffentlichung erfolgt. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Beschäftigten und
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

Die Entscheidung ergeht unter Einbeziehung der im Freistaat Sachsen zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien der jeweiligen Branche. Die Auftraggeber benennen die einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages.

(3) Bei gemeinsamen Vergaben von Aufträgen nach Absatz 1 Satz 1 von Auftraggebern mehrerer Länder ist von dem Auftraggeber vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung mit den beteiligten Auftraggebern anderer Länder über

den anzuwendenden repräsentativen Tarifvertrag anzustreben. Dabei kann das Tarifentgelt eines Tarifvertrags als maßgeblich vereinbart werden, der durch eines der beteiligten Länder für repräsentativ bestimmt worden ist. Kommt eine solche Einigung nicht zustande oder handelt es sich um eine gemeinsame Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 Satz 1 mit Auftraggebern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union finden die Absätze 1 und 4 keine Anwendung.

(4) Soweit für die zu erbringende Leistung keine nach Absatz 1 bestimmten repräsentativen Tarifverträge oder für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschlägig sind, dürfen Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung im Inland mindestens ein Stundenentgelt zu zahlen, das der Entgeltgruppe E1 Stufe 2 des im Freistaat Sachsen geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einschließlich der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost in der jeweiligen im Zeitpunkt der Ausführung geltenden Fassung entspricht. Andere gesetzliche Regelungen zur Höhe des Mindestlohnes bleiben unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen macht den jeweils geltenden Mindestentgeltbetrag im Amtsblatt bekannt. Der Auftragnehmer hat während der Ausführungslaufzeit des öffentlichen Auftrages eventuelle Tarifänderungen, die sich auf die Höhe des geltenden Stundenmindestentgeltbetrags auswirken, anzuwenden.

(5) Auszubildende, Strafgefangene und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten gelten nicht als Beschäftigte im Sinne der Absätze 1 und 4 sowie des § 9 Absatz 2.

(6) Auf Leistungen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, von Inklusionsbetrieben oder von anerkannten Blindenwerkstätten erbracht werden, findet Absatz 4 keine Anwendung.

(7) Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Unterauftragnehmer, Nachunternehmer oder bei Beschäftigung von entliehenen Arbeitskräften erklären, dass sie ihre Unterauftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften verpflichten, für die Leistung relevante Erklärungen nach Absatz 1 und 4 sowie nach § 8 Absatz 1 ihnen gegenüber abzugeben. Satz 1 gilt entsprechend für alle Unterauftragnehmer und Nachunternehmer soweit sie weitere Unterauftragnehmer und Nachunternehmer einsetzen.

§ 5

Betreiberwechsel bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten

Auftraggeber, die öffentliche Aufträge gemäß der Verordnung (EG) Nummer 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nummer 1191/69 und (EWG) Nummer 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 3. Dezember 2007) vergeben, sollen in den Vergabeunterlagen verlangen, dass bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsdienste der zukünftige Betreiber die mit dieser Leistung betrauten Beschäftigten des bisherigen Betreibers übernimmt und ihnen die Rechte gewährt, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt wäre. § 131 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt für Personenverkehrsdienste auf Schienen unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie für Personenverkehrsdienste auf Straßen entsprechend.

Mittelstandsförderung, Berücksichtigung innovativer Aspekte

(1) Bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen sind die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen, die Interessen von Unternehmen, die seit ihrer Gründung höchstens fünf Jahre am Markt tätig sind (junge Unternehmen) sowie innovative Aspekte des Leistungsgegenstandes oder der Leistungserbringung besonders zu berücksichtigen. Bei Beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben sollen die Auftraggeber junge Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.

(2) Bei der Beschaffung von Software ist zu prüfen, ob Software, deren Quellcode frei verfügbar ist und von unabhängigen Dritten eingesehen werden kann, in Betracht kommt.

§ 7

Berücksichtigung von Aspekten des Umweltschutzes und der Energieeffizienz

(1) Die Auftraggeber haben bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen, soweit dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrags angemessen ist, die Lebenszykluskosten und die Energieeffizienz einzubeziehen.

(2) Die Auftraggeber können bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen über Absatz 1 hinaus weitere Aspekte, insbesondere

1. CO₂ - Bilanzen und
2. Leistungs- oder Funktionsanforderungen und technische Spezifikationen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten sowie Umweltzeichen

einbeziehen.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung festzulegen, auf welche Weise die Anforderungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind.

§ 8

Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen und Kriterien des Fairen Handels

(1) Die Auftraggeber können bei Aufträgen, deren Leistungsgegenstand der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unterliegt, von den Unternehmen eine Erklärung verlangen, dass sie geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verwendung von Waren ergreifen, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards zur Vereinigungsfreiheit, zur Abschaffung der Zwangsarbeit, zur Beseitigung der Kinderarbeit, zur Gleichheit und zum Gesundheitsschutz gewonnen oder hergestellt worden sind. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr macht im Amtsblatt bekannt, welche Übereinkommen von Satz 1 erfasst sind.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Waren und Warengruppen im Sinne von Absatz 1 festzulegen.

(3) Die Auftraggeber sollen bei Aufträgen über Lieferleistungen prüfen, ob Produkte beschafft werden können, die fair gehandelt werden. Als fair gehandelt gelten Produkte, die durch ein entsprechendes Gütezeichen gekennzeichnet sind oder die Voraussetzungen für ein solches Gütezeichen erfüllen. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gütezeichen, deren Kriterien als ausreichend angesehen werden, festzulegen.

§ 9

Berücksichtigung sozialer Kriterien

(1) Die Auftraggeber können im Rahmen der Wertung soziale Kriterien berücksichtigen. Soziale Kriterien sind insbesondere:

1. die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen,
2. die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen,
3. die Beschäftigung von zuvor Langzeitarbeitslosen,
4. die Förderung der gleichberechtigten beruflichen Entwicklung von Frauen und Männern im Unternehmen sowie
5. die Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit der Berufstätigkeit.

(2) Wenn die Erfüllung von Kriterien des Absatzes 1 berücksichtigt wird, ist dies nur für Bieter mit mehr als 20 Beschäftigten wertungsrelevant. Die übrigen Bieter werden so behandelt, als hätten sie das Kriterium erfüllt.

(3) Leistungen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, von Inklusionsbetrieben oder von anerkannten Blindenwerkstätten erbracht werden können, sind an diese zu vergeben, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 % übersteigt.

(4) Ergibt die abschließende Wertung einen Gleichrang mehrerer Angebote, erhält das Unternehmen den Zuschlag,

1. das die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder
2. das, soweit es der Pflicht nach § 154 Absatz 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch nicht unterliegt, mindestens einen schwerbehinderten Menschen beschäftigt.

§ 10

Beauftragung von Unterauftragnehmern und Nachunternehmern

Auftragnehmer haben für den Fall der Beauftragung von Unterauftragnehmern und Nachunternehmern zu erklären, dass sie

1. kleine und mittlere Unternehmen beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
2. Unterauftragnehmer und Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
3. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - Ausgabe 2016, Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016 (BAnz AT 19. Januar 2016 B3, berichtigt BAnz AT 1. April 2016 B1) zum Vertragsbestandteil machen,
4. bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen an Unterauftragnehmer die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 (BAnz Nr. 178a vom 5. August 2003) zum Vertragsbestandteil machen und
5. den Unterauftragnehmern und Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbart sind; hiervon ausgenommen ist die Höhe des Vergütungsanspruchs des Unterauftragnehmers und Nachunternehmers gegen den Auftragnehmer.

§ 11

Bestbieterprinzip

(1) Geforderte Erklärungen sind, soweit sie für die Wertungsreihenfolge nicht relevant sind, nur von dem Bieter vorzulegen, dem nach Abschluss der Wertung der Angebote der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter).

(2) Der Auftraggeber hat dem Bestbieter eine angemessene, nach Tagen bemessene Frist zur Vorlage der Erklärungen nach Absatz 1 zu setzen, die einmalig verlängert werden kann.

(3) Werden die Erklärungen nach Absatz 1 nicht innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist vorgelegt, ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. Wird der Bieter ausgeschlossen, ist das in der Wertungsrangfolge nächste Angebot heranzuziehen. Die Absätze 1, 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Angebotes hinzuweisen.

(4) Bei nicht von dem Auftraggeber zu vertretender Dringlichkeit können die Erklärungen nach Absatz 1 von den Bietern mit der Abgabe des Angebotes verlangt werden.

§ 12

Sanktionen

(1) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Erklärung nach § 4 Absatz 1, 4 und 7, § 8 Absatz 1 und § 10 sowie für Verstöße gegen

1. die Verpflichtung der Auftragnehmer ihren vom Geltungsbereich eines auf der Grundlage
 - a) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, oder durch eine Rechtsverordnung nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder
 - b) des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist,

für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages erfassten Beschäftigten mindestens die darin verbindlich vorgegebenen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren und

2. die Verpflichtung Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, bei der Ausführung der Leistung für die gleiche Tätigkeit ebenso zu entlohnen wie die mit vergleichbarer Tätigkeit Beschäftigten des Entleihers

eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, deren Höhe bis zu fünf Prozent, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens fünf Prozent des Gesamtauftragswertes beträgt

(2) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer ferner zu vereinbaren, dass die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 durch den Auftragnehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

(3) Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer auch vertraglich zu vereinbaren, dass ihm auf Verlangen

1. die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen,
2. die Unterlagen über die Abführung von Steuern,
3. die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger,
4. die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und
5. die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge

vorgelegt werden.

Beauftragt der Auftragnehmer Unterauftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 13

Informationspflicht und Nachprüfungsverfahren

(1) Die Auftraggeber informieren die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform spätestens zehn Kalendertage vor dem beabsichtigten

Vertragsabschluss über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung.

(2) Beanstandet ein Unternehmen vor Ablauf der Frist in Textform beim Auftraggeber die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften, hat der Auftraggeber die Nachprüfungsbehörde unter Übersendung der vollständigen Vergabeakte zu unterrichten, es sei denn, der Beanstandung wurde abgeholfen. Der Zuschlag darf nur erteilt werden, wenn die Nachprüfungsbehörde nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang der Vergabeakte das Vergabeverfahren unter Angabe von Gründen beanstandet. Beanstandet die Nachprüfungsbehörde das Vergabeverfahren innerhalb der Frist nach Satz 2, hat der Auftraggeber die Auffassung der Nachprüfungsbehörde zu beachten. Soweit die Nachprüfungsbehörde das Vergabeverfahren beanstandet, unterrichtet sie das Unternehmen nachrichtlich über das Ergebnis.

(3) Nachprüfungsbehörde ist die Aufsichtsbehörde der den Auftrag vergebenden Behörde, bei kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden die Landesdirektion Sachsen

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer bei Bauleistungen 2,8 Prozent des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Bauleistungen je Los und bei Lieferungen und Dienstleistungen 46,5 Prozent des Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge je Los nicht übersteigt sowie
2. eine Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

§ 14

Bericht, Evaluierung

(1) Das Statistische Landesamt erstellt aus den seinen Erhebungsbereich betreffenden und auf der Grundlage der Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790) geändert worden ist, vorhandenen Daten einen jährlichen Bericht über die Vergabe öffentlicher Aufträge kommunaler und staatlicher Auftraggeber über das vergangene Kalenderjahr, erstmalig für das Jahr 2023, und veröffentlicht diesen Bericht auf einer zentralen Seite seines Internetauftritts bis zum 30. Juni.

(2) Dieses Gesetz wird vier Jahre nach Inkrafttreten durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr einer Evaluierung unterzogen.

§ 15

Übergangsvorschrift

Vergabeverfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemacht wurden, werden auf der Grundlage des bisherigen Rechts abgeschlossen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. Seite 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemein

Seit dem Jahr 2003 ist die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen durch ein Sächsisches Vergabegesetz geregelt. Das Sächsische Vergabegesetz vom 8. Juli 2002 wurde mit dem Sächsischen Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 novelliert. Seitdem sind verschiedene vergaberechtliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen zu verzeichnen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes neu zu fassen und zu ergänzen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den Anforderungen an ein modernes und zeitgemäßes Vergabegesetz Rechnung getragen. Unter Beibehaltung bewährter Regelungen erfolgt die Fortentwicklung zu einem Gesetz, das faire, soziale und ökologische Bedingungen für den Wettbewerb fördert. Eine Vielzahl dieser Regelungen soll künftig auch auf öffentliche Aufträge im Oberschwellenbereich Anwendung finden.

Das vorliegende Sächsische Vergabegesetz stärkt das Prinzip der Nachhaltigkeit durch die Verpflichtung der staatlichen Vergabestellen sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) zu beachten haben, Lebenszykluskosten sowie die Energieeffizienz zu berücksichtigen; darüber hinaus können von den Vergabestellen weitere ökologische Aspekte berücksichtigt werden.

Weiterhin wird vorgegeben, dass bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen mittelständische Interessen sowie die Interessen von jungen Unternehmen und innovative Aspekte in den Blick zu nehmen sind.

In das Gesetz wurden Vorschriften zur Gewährleistung von Mindestarbeitsbedingungen aus repräsentativen Tarifverträgen für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene aufgenommen. Diese repräsentativen Tarifverträge sind durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Soweit derartige Tarifverträge bzw. für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge nicht bestehen, müssen die Unternehmen bei Vergaben staatlicher Vergabestellen sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, erklären, dass sie den mit der Ausführung des öffentlichen Auftrags befassten Beschäftigten einen vergabespezifischen Mindestlohn in Höhe der Entgeltgruppe E1 Stufe 2 des im Freistaat Sachsen geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder einschließlich der Sonderzahlung zahlen.

Eine weitere Vorschrift betrifft die Möglichkeit, eine Regelung in die Vergabeunterlagen aufzunehmen, mit der verhindert werden soll, dass Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die soziale Verantwortung bei der Vergabe soll außerdem durch die Berücksichtigung sozialer Kriterien wie Gleichstellung und Chancengleichheit, Bereitstellung von Ausbildungsplätzen, Beschäftigung von Schwerbehinderten und Langzeitarbeitslosen gestärkt werden. Es wird abgesichert, dass die Gegebenheiten in kleinen Unternehmen dabei nicht zur Benachteiligung dieser Unternehmen führen. Darüber hinaus enthält der

Gesetzentwurf Begünstigungsregelungen für anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten.

Bei der Erbringung von Personenverkehrsleistungen sollen die Auftraggeber bei einem Betreiberwechsel künftig verlangen, dass der neue Betreiber die Beschäftigten, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzt waren, übernimmt und ihnen Rechte wie beim Betriebsübergang gewährt. Der bisherige Betreiber wird verpflichtet, hierzu alle erforderlichen Angaben zu machen.

Halten sich die Auftragnehmer nicht an die Verpflichtungen in den von ihnen abgegebenen Erklärungen oder an bestimmte gesetzliche Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten, sieht der Gesetzentwurf Sanktionsregelungen vor.

Durch Sanktionsregelungen wird auch abgesichert, dass Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen sowie Beschäftigte von Unterauftragnehmern bei der Ausführung der öffentlichen Aufträge für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie die regulär Beschäftigten.

Da die letzten Jahre gezeigt haben, dass nicht vorhersehbare Ereignisse massive Auswirkungen auf Rohstoff-, Energie- und Materialpreise haben können, werden die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, verpflichtet, künftig bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln in Betracht kommt.

Mit dem Gesetz wird für öffentliche Aufträge im Bereich der Lieferungen und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) mit einigen Ausnahmen für anwendbar erklärt. Für Aufträge im Baubereich gilt weiterhin die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit einer abweichenden Festsetzung für den Höchstwert für eine freihändige Vergabe.

Die Regelungen des Gesetzes gelten vollumfänglich für die staatlichen Auftraggeber sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben.

Die Kommunen unterfallen dem persönlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes.

So sind sie weiterhin zur Anwendung der Verfahrensvorschriften verpflichtet. Allerdings nimmt das Gesetz nunmehr anstatt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) die Unterschwellenvergabeordnung in Bezug. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen gilt weiterhin für die Kommunen. Ihre Vergaben im Bereich des ÖPNV/SPNV sind von den Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes erfasst. Auch unterfallen sie, wie bisher, den Regelungen zur Informationspflicht und dem Nachprüfungsverfahren.

Die Vorschriften zur Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln, zur Mittelstandsförderung, zur Berücksichtigung innovativer Aspekte, zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten und Energieeffizienz, zu fair gehandelten Produkten sowie zur Bevorzugung von Einrichtungen für behinderte Menschen sind den Kommunen zur Anwendung freigestellt.

Die Regelung zum neu eingeführten vergabespezifischen Mindestlohn ist durch die Kommunen nicht anzuwenden.

Die Sanktionsregelung findet dagegen für die Kommunen teilweise Anwendung.

2. Erfüllungsaufwand

Bei dem Sächsischen Vergabegesetz (SächsVergabeG) handelt es sich um ein Ablösegesetz. Ein Teil der im Sächsischen Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 enthaltenen Regelungen wird übernommen. Daher wird nachstehend nur auf den durch die Änderungen zu erwartenden Erfüllungsaufwand abgestellt, der sich durch Neuregelungen ergibt.

Es besteht keine belastbare Datengrundlage für eine genaue Berechnung des Erfüllungsaufwandes. Die Kostenberechnung erfolgt auf der Basis des Ersten Halbjahresberichts 2021 und des Zweiten Halbjahresberichts 2021 zur Vergabestatistik des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (Stand: August 2023; nachstehend: Halbjahresberichte 2021) sowie auf der Grundlage der Daten aus dem Vergabebericht 2021/2022 der Sächsischen Staatsregierung (Stand: Juni 2023; nachstehend: Vergabebericht 2021/2022). Darüber hinaus werden Daten aus der Einschätzung des Erfüllungsaufwands im Gesetz zur Änderung des Thüringer Vergabegesetzes und anderer haushaltsrechtlicher Vorschriften (Thüringer Landtag, Drucksache 6/6682 vom 23. Januar 2019 – nachstehend: Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz) und aus dem Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – jetzt Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – zur Schätzung des Erfüllungsaufwands durch die Einführung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – Unterschwellenvergabeordnung, UVgO (nachstehend: Erfüllungsaufwand UVgO) berücksichtigt. Diese Daten werden ergänzt durch eigene Annahmen.

Zusammenfassend lässt sich ausführen, dass durch die Neuregelungen des Sächsischen Vergabegesetzes kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, eine **jährliche Einsparung für die Wirtschaft** in Höhe von **261.280,45 Euro**, für die **staatliche Verwaltung** eine **jährliche Einsparung** in Höhe von **4.844.089,77 Euro** und für die **Kommunen** eine **jährliche Einsparung** in Höhe von **3.176.625,24 Euro** entsteht.

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Sächsische Vergabegesetz nicht betroffen. Für diese ergibt sich durch das Sächsische Vergabegesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gesamtkosten jährlicher Erfüllungsaufwand

Es ergibt sich für die Wirtschaft (Bieter in Vergabeverfahren; wobei die Bezeichnung „Bieter“ auch die „Bewerber“ bei zweistufigen Vergabeverfahren, bei denen der Angebotsphase ein Bewerbungsverfahren vorgeschaltet ist, umfasst) ein jährlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von **581.739,38 Euro**. Dem stehen Einsparungen in Höhe von **843.019,83 Euro pro Jahr** gegenüber.

Somit führt die Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes zu **Einsparungen** in Höhe von **261.280,45 Euro** (843.019,83 Euro minus 581.739,38 Euro).

Dieser Wert berücksichtigt die verpflichtende Anwendung der Normen sowie die freiwillige Anwendung der Normen. Dem liegt zugrunde, dass die VwV Sächsischer Normenkontrollrat bestimmt, dass der Erfüllungsaufwand auch zu berechnen ist, wenn die Rechtsnorm für den Normadressaten eine „kann-Regelung“ enthält, soweit einer Schätzung zufolge von ihr Gebrauch gemacht wird. Für die Berechnung des zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwandes wird unterstellt, dass die Kommunen von den Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes, die ihnen zur Anwendung freigestellt sind, Gebrauch machen.

Ermittlung des Lohnstundensatzes

Der für die Unternehmen anzusetzende Lohnstundensatz ergibt sich aus den Vorgaben der VwV Sächsischer Normenkontrollrat vom 4. März 2021. Da die Vergabeverfahren alle Bereiche betreffen können, werden die Werte für die Wirtschaftsabschnitte A bis S addiert und durch 18 geteilt (Ausnahmen werden kenntlich gemacht). Daraus ergibt sich für die Wirtschaft ein durchschnittlicher Stundensatz in Höhe von **28,57 Euro**.

2.2.1 § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG (Einführung der UVgO)

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung) anzuwenden. Diese ersetzt die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

Die Einführung der UVgO führt zu jährlichen **Einsparungen** in Höhe von **843.019,83 Euro**.

Diese Einsparungen ergeben sich aus der Einführung der Verwendung elektronischer Mittel (dazu 2.2.1.1), aus der Ausweitung der Möglichkeit, eine Verhandlungsvergabe durchzuführen (dazu 2.2.1.2) sowie aus der Erhöhung des Schwellenwertes für einen Direktauftrag (dazu 2.2.1.3).

2.2.1.1 Verwendung elektronischer Mittel zur Durchführung der Vergabeverfahren

Nach § 7 Absatz 1 UVgO in Verbindung mit § 38 UVgO wird die Durchführung der Vergabeverfahren unter Verwendung elektronischer Mittel vorgeschrieben. Diese Regelung gilt nur für die staatlichen Stellen. Den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, sowie den kommunalen Auftraggebern wird die Anwendung durch § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) des SächsVergabeG freigestellt.

Zur Berechnung des Erfüllungsaufwands wird die Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – jetzt Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – bei der Einführung der UVgO herangezogen, nach der eine Einsparung in Höhe von 124,68 Euro pro Verfahren erzielt wird.

2.2.1.1.1 Sachmehraufwand

2.2.1.1.1.1 Mehraufwand aufgrund von Verfahren im Landesbereich

Für die Vergaben der staatlichen Stellen entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der erforderlichen Geräte und Programme; das Vergabecockpit des den staatlichen Vergabestellen zur Verfügung stehenden Vergabemanagementsystems ist für die Unternehmen kostenfrei nutzbar. Ein Erfüllungsaufwand für die Schulung für die mit der Angebotserstellung und -einreichung befassten Beschäftigten besteht nicht. Die Unternehmen haben Erfahrungen mit Vergabemanagementsystemen, da diese für Vergaben im Oberschwellenbereich bereits verpflichtend zu verwenden sind.

2.2.1.1.1.2 Mehraufwand aufgrund von Verfahren im kommunalen Bereich

Ein Erfüllungsaufwand für die Schulung für die mit der Angebotserstellung und -einreichung befassten Beschäftigten besteht nicht. Die Unternehmen haben Erfahrungen mit Vergabemanagementsystemen, da diese für Vergaben im Oberschwellenbereich bereits verpflichtend zu verwenden sind.

2.2.1.1.2 Personalmehraufwand

Die UVgO findet keine Anwendung auf Oberschwellenvergaben und auf Direktaufträge.

Die Einführung der Vorgabe zur Verwendung elektronischer Mittel (§ 7 Absatz 1 UVgO in Verbindung mit § 38 UVgO) erfolgt nur für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich und nur, wenn der Auftragswert 25.000 Euro übersteigt (§ 38 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 UVgO).

§ 38 Absatz 4 Satz 1 UVgO bestimmt, dass der Auftraggeber zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Angebote nicht verpflichtet ist, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro nicht überschreitet.

Zwar stehen nach Anlage 1 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat „kann-Regelungen“ Vorgaben gleich, soweit von ihnen Gebrauch gemacht wird. Bei dieser Vorschrift geht es jedoch nicht darum, dass entgegen einer Verpflichtung einem Rechtsanwender die Anwendung freigestellt wird. Vielmehr wird hier dem Rechtsanwender freigestellt, von der Verwendung elektronischer Mittel absehen zu können. Er kann es danach lassen, davon Gebrauch zu machen. Vergaben bis zu einem Auftragswert bis zu 25.000 Euro sind daher bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht zu berücksichtigen. Dieser Wert von 25.000 Euro ist identisch mit dem bisherigen Schwellenwert für Freihändige Vergaben nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands sind somit die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in Form von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen heranzuziehen.

Diese Zahl der Vergaben der staatlichen Stellen ergibt sich aus den Halbjahresberichten 2021. Die beiden Halbjahresberichte 2021 weisen 854 Vergaben für Lieferleistungen im Unterschwellenbereich und 726 Vergaben für Dienstleistungen im Unterschwellenbereich, die als Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt wurden, aus. In der Addition sind dies 1.580 Vergaben im Jahr 2021.

1.580 Vergaben der staatlichen Stellen multipliziert mit 124,68 Euro ergibt **196.994,40 Euro Einsparung** jährlich.

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen lediglich zur Anwendung freigestellt. Wie eingangs bereits ausgeführt, wird zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes davon ausgegangen, dass die Kommunen von den ihnen zur Anwendung freigestellten Regelungen Gebrauch machen.

Die Zahl der kommunalen Vergaben ergibt sich aus den Halbjahresberichten 2021. Der Bericht weist 653 Vergaben für Lieferleistungen der Kommunen im Unterschwellenbereich und 472 Vergaben für Dienstleistungen, mithin 1.125 Vergaben im Jahr 2021 aus.

1.125 Vergaben der kommunalen Stellen multipliziert mit 124,68 Euro ergibt **140.265,00 Euro** Einsparung jährlich.

Insgesamt beträgt die jährliche Einsparung der Wirtschaft damit **337.259,40 Euro** (196.994,40 Euro plus 140.265,00 Euro).

2.2.1.2 Weitere Tatbestände für die Verhandlungsvergabe

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der UVgO anzuwenden. Diese ersetzt die bisherige Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A). Damit gelten die Regelungen der Verhandlungsvergabe (§ 8 Absatz 4 UVgO). Diese Bestimmungen enthalten gegenüber § 3 Absatz 5 VOL/A zusätzliche Möglichkeiten, die Vergabeart „Verhandlungsvergabe“ zu wählen. Es handelt sich hierbei um folgende vier neuen Tatbestände:

- § 8 Absatz 4 Nummer 2 UVgO (aufgrund konkreter Umstände ist eine Vergabe ohne vorherige Verhandlung nicht möglich)
- § 8 Absatz 4 Nummer 8 UVgO (der Aufwand bei einer anderen Verfahrensart ist unverhältnismäßig)
- § 8 Absatz 4 Nummer 13 UVgO (Ersatzteile von Maschinen und Geräten können von anderen Unternehmen als dem ursprünglichen Lieferanten nicht wirtschaftlich bezogen werden)
- § 8 Absatz 4 Nummer 14 UVgO (eine vorteilhafte Gelegenheit führt zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung).

Diese Vorschrift findet keine Anwendung im Oberschwellenbereich und auf Direktaufträge.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes ist in Anlehnung an die Schätzungen für das Thüringer Vergabegesetz davon auszugehen, dass durch die weiteren Tatbestände für die Verhandlungsvergabe 10% der nach Nummer 2.2.2 verbliebenen Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen als Verhandlungsvergabe durchgeführt werden können. Für jedes Verfahren ist zudem von 30 Minuten Zeitersparnis auszugehen. Diese Schätzungen werden als realistisch angesehen und hier angewendet.

Es handelt sich bei den staatlichen Stellen um 790 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen zuzüglich 1.266 Vergaben für Bauleistungen und bei den

Kommunen um 563 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und 2.160 Vergaben für Bauleistungen. Es handelt sich mithin um 4.779 Vergaben.

10% von 4.779 Vergaben ergibt 477,9 Vergaben, somit gerundet 478 Vergaben. 478 Vergaben multipliziert mit 30 Minuten ergibt 14.340 Minuten. 14.340 Minuten geteilt durch 60 ergibt 239 Stunden. 239 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt **6.828,23 Euro Einsparung** jährlich.

2.2.1.3 Erhöhung des Schwellenwertes für die Direktaufträge von 500 Euro auf 1.000 Euro

Während § 3 Absatz 6 VOL/A als Schwellenwert für einen Direktauftrag 500 Euro bestimmt, sieht der nunmehr zur Anwendung kommende § 14 UVgO als Schwellenwert für einen Direktauftrag 1.000 Euro vor.

In Anlehnung an die Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz ist davon auszugehen, dass sich die Erhöhung des Schwellenwertes für die Direktaufträge auf 10% der Freihändigen Vergaben auswirkt.

Nach den Schätzungen für das Thüringer Vergabegesetz werden pro Fall Personalkosten im Umfang von einer Stunde eingespart. Diese Schätzungen werden als realistisch angesehen und hier angewendet.

Auf der Grundlage des bisherigen Schwellenwertes in Höhe von 25.000 Euro betrifft dies 92.665 Freihändige Vergaben. Ausweislich des Vergabeberichts 2021/2022 der Sächsischen Staatsregierung gab es in dem Berichtszeitraum im Unterschwellenbereich 185.330 Freihändige Vergaben der staatlichen Stellen für Liefer- und Dienstleistungen. Der Berichtszeitraum umfasst 2 Jahre; somit ist diese Angabe durch 2 zu teilen. 185.330 Freihändige Vergaben geteilt durch 2 ergibt 92.665 Freihändige Vergaben.

10% von 92.665 Freihändigen Vergaben der staatlichen Stellen ergibt 9.266,5 zusätzliche Direktaufträge, somit gerundet 9.267 zusätzliche Direktaufträge. 9.267 zusätzliche Direktaufträge multipliziert mit 1 Stunde ergibt 9.267 Stunden. 9.267 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt eine Einsparung in Höhe von **264.758,19 Euro**.

Zu berechnen ist auch die Zahl der Direktaufträge der Kommunen. Eine Statistik zu den Freihändigen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen der Kommunen existiert nicht. Entsprechende Angaben enthalten weder die Halbjahresberichte 2021 (hier werden nur Aufträge mit einem Auftragswert oberhalb von 25.000 Euro erfasst) noch der Vergabebericht 2021/2022 (hier werden nur Werte der staatlichen Vergabestellen erfasst).

Um die Zahl der Freihändigen Vergaben der Kommunen zu ermitteln, wird die Verteilung der Zahlen der Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen aus den Halbjahresberichten 2021 (staatliche Stellen: 1.580 Vergaben, Kommunen: 1.125 Vergaben) zueinander ins Verhältnis gesetzt. Daraus ergibt sich folgende Quote: 58,4% der Vergaben entfallen auf die staatlichen Stellen und 41,6% der Vergaben entfallen auf die Kommunen. Diese Quote wird auf die Zahl der Freihändigen Vergaben übertragen.

Wenn 58,4% der Freihändigen Vergaben der staatlichen Stellen 92.665 Vergaben sind, ergeben 41,6% für die Kommunen 65.980 Freihändige Vergaben.

10% von 65.980 Freihändigen Vergaben der Kommunen ergeben 6.598 zusätzliche Direktaufträge. 6.598 zusätzliche Direktaufträge multipliziert mit 1 Stunde ergibt 6.598 Stunden. 6.598 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt eine Einsparung in Höhe von **188.504,86 Euro**.

Insgesamt beträgt die jährliche **Einsparung** der Wirtschaft damit **453.263,05 Euro** (264.758,19 Euro plus 188.504,86 Euro).

2.2.2 Erhöhung des Schwellenwertes für die Anwendung der Verhandlungsvergaben/Freehändigen Vergaben

§ 3 Absatz 2 Satz 1 SächsVergabeG legt den Schwellenwert für Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO auf 46,5% des EU-Schwellenwertes für Lieferungen und Dienstleistungen fest; § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsVergabeG legt den Schwellenwert für Bauleistungen abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A auf 2,8% des einschlägigen EU-Schwellenwertes fest. Dies führt zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Verhandlungsverfahren und der Freihändigen Vergaben.

Analog der Schätzungen für das Thüringer Vergabegesetz zu den weiteren Tatbeständen für die Verhandlungsvergaben wird für jedes Verfahren eine Zeitersparnis von 30 Minuten angesetzt.

Wie viele Vergaben in den Bereich bis 100.000 Euro bzw. 150.000 Euro getätigt werden, ist statistisch nicht erfasst.

Mit der nachfolgenden Berechnung soll eine vorsichtig geschätzte Größenordnung ermittelt werden, die der Berechnung des Erfüllungsaufwandes zugrunde gelegt wird.

2.2.2.1 Vergaben der staatlichen Stellen

Die Halbjahresberichte 2021 weisen für die staatlichen Vergaben für Lieferungen und Dienstleistungen ein Vergabevolumen in Höhe von 109.839.000 Euro aus. Dieser Betrag wird durch die Zahl der durchgeführten Vergaben (1.580) geteilt. Dies ergibt einen Durchschnittsbetrag pro Vergabe in Höhe von 69.518,35 Euro.

Wenn der Durchschnittsbetrag der Vergaben zwischen 25.000 Euro und dem EU-Schwellenwert (im Jahr 2021: 214.000 Euro) 69.518,35 Euro beträgt und damit unter dem neuen Schwellenwert in Höhe von ca. 100.000 Euro liegt, kann angenommen werden, dass zumindest ein Anteil von 50% der Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge – nämlich der mit einem Auftragswert unterhalb dieses Durchschnittswertes - zukünftig in Form einer Verhandlungsvergabe erfolgen könnte.

50% von 1.580 Vergaben sind 790 Vergaben.

Für die Vergabe von Bauleistungen weisen die Halbjahresberichte 2021 ein Vergabevolumen in Höhe von 448.751.000 Euro aus. Dieser Betrag wird durch die Zahl der durchgeführten Vergaben (1.947) geteilt. Dies ergibt einen Durchschnittsbetrag pro Vergabe in Höhe von 230.483,31 Euro.

Anders als bei den Lieferungen und Dienstleistungen liegt bei den Bauleistungen der errechnete Durchschnittswert der Vergaben zwischen 25.000 Euro und dem EU-Schwellenwert (im Jahr 2021: 5.350.000 Euro) oberhalb des Schwellenwertes für die Durchführung von Freihändigen (Bau-)Vergaben (ca. 150.000 Euro). Aufgrund der großen Spreizung zwischen 25.000 Euro und 5.350.000 Euro wird vorliegend ein Anteil der Vergaben für Bauleistungen, die freihändig vergeben werden können, in Höhe von 35% geschätzt.

35% von 1.947 Vergaben ergibt 681,45 Vergaben, somit gerundet 681 Vergaben.

790 Vergaben plus 681 Vergaben ergibt 1.471 Vergaben. 1.471 Vergaben multipliziert mit 30 Minuten ergibt 44.130 Minuten. 44130 Minuten geteilt durch 60 ergibt 735,5 Stunden. 735,5 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro ergibt eine Einsparung in Höhe von **21.013,24 Euro**.

2.2.2.2 Vergaben der Kommunen

Für die kommunalen Vergaben für Lieferungen und Dienstleistungen weisen die Halbjahresberichte 2021 ein Vergabevolumen in Höhe von 82.606.000 Euro aus. Dieser Betrag wird durch die Zahl der durchgeführten Vergaben (1.125) geteilt. Dies ergibt einen Durchschnittsbetrag pro Vergabe in Höhe von 73.427,56 Euro.

Wenn der Durchschnittsbetrag der Vergaben zwischen 25.000 Euro und dem EU-Schwellenwert (214.000 Euro) 73.427,56 Euro beträgt und damit unter dem neuen Schwellenwert in Höhe von ca. 100.000 Euro liegt, kann angenommen werden, dass zumindest ein Anteil von 50% der Vergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge – nämlich der mit einem Auftragswert unterhalb dieses Durchschnittswertes - zukünftig in Form der Verhandlungsvergabe erfolgen können.

50% von 1.125 Vergaben sind 562,5 Vergaben, somit gerundet 563 Vergaben.

Für die Vergabe von Bauleistungen weisen die Halbjahresberichte 2021 ein Vergabevolumen in Höhe von 601.505.000 Euro aus. Dieser Betrag wird durch die Zahl der durchgeführten Vergaben (3.323) geteilt. Diese Berechnung ergibt einen Durchschnittsbetrag pro Vergabe in Höhe von 181.012,64 Euro.

Anders als bei den Lieferungen und Dienstleistungen liegt hier der errechnete Durchschnittswert oberhalb des Schwellenwertes für die Durchführung von Freihändigen Vergaben (ca. 150.000 Euro). Entsprechend den vorgenannten Vorgaben wird hier ein Anteil der Vergaben, die freihändig vergeben werden können, in Höhe von 35% eingeschätzt.

35% von 3.323 Vergaben ergibt 1.163,1 Vergaben, somit gerundet 1.163 Vergaben.

563 Vergaben plus 1.163 Vergaben ergibt 1.726 Vergaben. 1.726 Vergaben multipliziert mit 30 Minuten ergibt 51.780 Minuten. 51.780 Minuten geteilt durch 60 ergibt 863 Stunden. 863 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro ergibt eine Einsparung in Höhe von **24.655,91 Euro**.

2.2.2.3 Zwischenergebnis

Die Erhöhung der Schwellenwerte bewirkt für die Wirtschaft eine zusätzliche jährliche Einsparung in Höhe von 21.013,24 Euro plus 24.655,91 Euro, mithin **45.669,15 Euro**.

2.2.3 § 4 Absatz 1 SächsVergabeG (Entlohnung nach einschlägigem und repräsentativem Tarifvertrag)

§ 4 Absatz 1 SächsVergabeG schreibt vor, dass Vergabestellen – hier die für die Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene zuständigen Zweckverbände – Aufträge nur an Unternehmen vergeben dürfen, die erklären, ihren bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zu zahlen.

Im Freistaat Sachsen wurden von den Verkehrs-Zweckverbänden 52 Verkehrsverträge abgeschlossen. Da diese in der Regel für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren abgeschlossen werden, werden rechnerisch pro Jahr 5,2 – somit 5 Verkehrsverträge – abgeschlossen.

Die Berechnung des Zeitmehraufwandes beruht auf der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat.

Entsprechend Ziffern III und IV der Zeitwerttabelle der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Beschaffung von Daten, Formulare ausfüllen) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität werden 5 Minuten (2 Minuten und 3 Minuten) pro Vergabe kalkuliert.

Die Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft nach Wirtschaftszweigen (Anlage 2 Ziffer III. der VwV Sächsischer Normenkontrollrat) weist für den Wirtschaftsabschnitt H – Verkehr bei dem Qualifikationsniveau „hoch“ einen Durchschnittsstundenwert in Höhe von 49,73 Euro aus.

5 Verkehrsverträge multipliziert mit 5 Minuten ergibt 25 Minuten. 25 Minuten geteilt durch 60 ergibt 0,4 Stunden. 0,4 Stunden multipliziert mit 49,73 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **19,89 Euro**.

2.2.4 § 4 Absatz 3 SächsVergabeG (gemeinsame Vergabe von Auftraggebern mehrerer Länder)

Nach § 4 Absatz 3 SächsVergabeG muss vom Auftraggeber grenzüberschreitender öffentlicher Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene der Versuch unternommen werden, sich mit den anderen Auftraggebern über den anzuwendenden repräsentativen Tarifvertrag zu einigen.

Wegen der sehr geringen Zahl von Verträgen, die hierfür in Betracht kommen ist hier von einem sehr geringen Betrag auszugehen. Vor dem Hintergrund der sonstigen Beträge für den Erfüllungsaufwand kann dieser bei der weiteren Berechnung außer Betracht bleiben.

2.2.5 § 4 Absatz 4 SächsVergabeG (Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns)

Wenn keine Mindestentgeltregelung aus einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag einschlägig ist, schreibt § 4 Absatz 4 SächsVergabeG vor, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die erklären, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Mindeststundenentgelt zu zahlen, das der Entgeltgruppe E1 Stufe 2 des im Freistaat Sachsen geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst einschließlich der Jahressonderzahlung entspricht.

Die Vorschrift betrifft alle Vergaben der staatlichen Stellen im Ober- und im Unterschwellenbereich. Lediglich auf Direktaufträge findet die Vorschrift keine Anwendung.

Auf kommunale Auftraggeber findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SächsVergabeG).

Abweichend von der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat, die in Ziffer IV der Zeitwerttabelle der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat für das Ausfüllen von Formularen 3 Minuten vorgibt, wird hier ein Zeitaufwand von 1 Minute kalkuliert. Es handelt sich lediglich um eine Unterzeichnung einer vorgegebenen Erklärung, nicht dagegen um ein Ausfüllen von einer Vielzahl von Formularfeldern.

Aus den Halbjahresberichten 2021 ergibt sich, dass von den staatlichen Stellen 256 Vergaben für Lieferungen und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich und 1.580 Vergaben durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen im Unterschwellenbereich durchgeführt wurden. Zu addieren sind 92.665 Freihändige Vergaben, abziehen sind 9.267 Direktaufträge mithin ergeben sich 85.234 Vergaben.

Ausweislich der Halbjahresberichte 2021 gab es bei den staatlichen Stellen 8 Vergaben für Bauleistungen im Oberschwellenbereich und 1.947 Vergaben für Bauleistungen im Unterschwellenbereich durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen.

Aus dem Vergabebericht 2021/2022 ergibt sich, dass die staatlichen Stellen im Berichtszeitraum (2 Jahre) 32.691 Aufträge für Bauleistungen freihändig vergeben haben. 32.691 geteilt durch 2 ergibt 16.345,5, somit 16.346 Freihändige Vergaben im Jahr.

Es ist nicht einschätzbar, in wie vielen Vergaben für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge zur Anwendung kämen. Ein Abzug der Zahl derjenigen Vergaben, bei denen für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge zur Anwendung kommen könnten, wird daher nicht vorgenommen.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind somit 256 Vergaben der staatlichen Stellen für Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich zuzüglich 1.580

Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 92.665 Freihändige Vergaben abzüglich 9.267 Direktaufträge zuzüglich 8 Vergaben für Bauleistungen im Oberschwellenbereich zuzüglich 1.947 Vergaben für Bauleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 16.346 Freihändige Vergaben, somit 103.535 Vergaben zugrunde zu legen.

103.535 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 103.535 Minuten. 103.535 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.725,6 Stunden. 1.725,6 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt **49.300,39 Euro Mehraufwand** jährlich.

2.2.6 § 4 Absatz 7 (Erklärungen der Unterauftragnehmer, Nachunternehmer, Verleiher)

Gemäß § 4 Absatz 7 SächsVergabeG sollen die Unternehmen erklären, dass sie für den Fall der Einsetzung von Unterauftragnehmern, Nachunternehmern oder Verleihern von Arbeitskräften, sich von diesen die Erklärungen zur Anwendung der Entgeltregelungen geben lassen.

Die Vorschrift findet auf alle Vergaben der staatlichen Stellen im Ober- und im Unterschwellenbereich Anwendung. Auf Direktaufträge findet die Vorschrift keine Anwendung. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung dieser Vorschrift freigestellt.

2.2.6.1 Unterzeichnung der Erklärung durch das vom Auftragnehmer beauftragte Unternehmen

Die Vorschrift findet auf alle Vergaben der staatlichen Stellen im Ober- und im Unterschwellenbereich Anwendung. Auf Direktaufträge findet die Vorschrift keine Anwendung.

Den Kommunen ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt. Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Die Berechnung des Zeitmehraufwandes beruht auf der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat.

Entsprechend Ziffer I der Zeitwerttabelle der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Formulare ausfüllen) werden bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität 3 Minuten pro Vergabe kalkuliert.

2.2.6.1.1 Vergaben der staatlichen Stellen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 103.535 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.5 verwiesen) zugrunde zu legen.

Es wird eingeschätzt, dass bei 50% dieser Vergaben ein Auftragnehmer ein weiteres Unternehmen in die Auftragserfüllung einbezieht. 50% von 103.535 Vergaben ergibt 51.767,5 Vergaben, somit gerundet 51.768 Vergaben.

51.768 Vergaben multipliziert mit 3 Minuten ergibt 155.304 Minuten. 155.304 Minuten geteilt durch 60 ergibt 2.588,4 Stunden. 2.588,4 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **73.950,59 Euro**.

2.2.6.1.2 Vergaben der Kommunen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 91.727 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.9.2 verwiesen) zugrunde zu legen.

Es wird eingeschätzt, dass bei 50% dieser Vergaben ein Auftragnehmer ein weiteres Unternehmen in die Auftrags Erfüllung einbezieht. 50% von 91.727 Vergaben ergibt 45.863,5 Vergaben, somit gerundet 45.864 Vergaben.

45.864 Vergaben multipliziert mit 3 Minuten ergibt 137.592 Minuten. 137.592 Minuten geteilt durch 60 ergibt 2.293,2 Stunden. 2.293,2 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **65.516,72 Euro**.

2.2.6.2 Entgegennahme, Kontrolle und Ablage der Erklärung durch den Auftragnehmer

Die Berechnung des Zeitmehraufwandes beruht auf der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat.

Entsprechend Ziffer XIII der Zeitwerttabelle der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Archivieren) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität wird 1 Minute angesetzt.

2.2.6.2.1 Vergaben staatlicher Stellen

Der Berechnung liegt die zuvor errechnete Zahl der Vergaben (51.768 Vergaben staatlicher Stellen) zugrunde.

51.768 Vergaben staatlicher Stellen multipliziert mit 1 Minute ergibt 51.768 Minuten. 51.768 Minuten geteilt durch 60 ergibt 862,8 Stunden. 862,8 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **24.650,20 Euro**.

2.2.6.2.2 Vergaben der Kommunen

Der Berechnung liegt die zuvor errechnete Zahl der Vergaben (45.864 Vergaben der Kommunen) zugrunde.

45.864 Vergaben staatlicher Stellen multipliziert mit 1 Minute ergibt 45.864 Minuten. 45.864 Minuten geteilt durch 60 ergibt 764,4 Stunden. 764,4 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **21.838,91 Euro**.

2.2.7 § 7 Absatz 1 und 2 SächsVergabeG (Angaben zu Lebenszykluskosten und Energieeffizienz; CO₂-Bilanz und weitere Umweltaspekte)

§ 7 Absatz 1 SächsVergabeG verpflichtet die staatlichen Auftraggeber in die Auftragsvergaben die Lebenszykluskosten und die Energieeffizienz des Beschaffungsgegenstandes mit einzubeziehen. Es wird eingeschätzt, dass dies bei 50% der Vergaben relevant wird. Nach § 7 Absatz 2 SächsVergabeG können die

Auftraggeber weitere Umweltschutzaspekte bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen einbeziehen.

Der Mehraufwand ergibt sich daraus, dass der Bestbieter die geforderten Angaben ermitteln und bereitstellen muss.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind die Oberschwellenvergaben und die Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

Den Kommunen ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird davon ausgegangen, dass die Kommunen die Umweltschutzaspekte bei ihren Vergaben auch berücksichtigen. Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

2.2.7.1 Vergaben der staatlichen Stellen

Die Berechnung des Zeitmehraufwandes beruht auf der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat.

Entsprechend Ziffern III und IV der Zeitwerttabelle der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Beschaffung von Daten, Formulare ausfüllen) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität werden 5 Minuten (2 Minuten plus 3 Minuten) pro Vergabe kalkuliert.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 103.535 Vergaben der staatlichen Stellen zugrunde zu legen.

50% von 103.535 Vergaben ergibt 51.767,5 Vergaben, somit 51.768 Vergaben. 51.768 Vergaben multipliziert mit 5 Minuten ergibt 258.840 Minuten. 258.840 Minuten geteilt durch 60 ergibt 4.314 Stunden. 4.314 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **123.250,98 Euro**.

2.2.7.2 Vergaben der Kommunen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 60.507 Vergaben der Kommunen für Liefer- und Dienstleistungen (1.125 Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen plus 65.980 Freihändige Vergaben abzüglich 6.598 zusätzliche Direktaufträge sowie 31.220 Vergaben für Bauleistungen (3.323 Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen sowie 27.897 Freihändige Vergaben), somit 91.727 Vergaben zugrunde zu legen.

50% von 91.727 Vergaben ergibt 45.863,5, somit gerundet 45.864 Vergaben. 45.864 Vergaben multipliziert mit 5 Minuten ergibt 229.320 Minuten. 229.320 Minuten geteilt durch 60 ergibt 3.822 Stunden. 3.822 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **109.194,54 Euro**.

2.2.8 § 8 Absatz 1 SachsVergabeG (Erklärung, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen durchführen, um die Verwendung von Waren, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden, zu vermeiden)

Nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 SächsVergabeG können die Vergabestellen vom Bestbieter eine Erklärung verlangen, in der dieser erklärt, dass er geeignete Maßnahmen durchführt, um die Verwendung von Waren, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, auszuschließen. Dies betrifft jedoch nur die Verfahren, in denen die in der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 SächsVergabeG aufgeführten Waren beschafft werden sollen.

Der Mehraufwand ergibt sich lediglich aus der Unterzeichnung des entsprechenden Formulars.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind die Oberschwellenvergaben und die Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

Den Kommunen ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwands auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Neben den Lieferleistungen und den Dienstleistungen sind auch die Bauleistungen in den Blick zu nehmen. Obwohl der Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung noch nicht definiert ist, ist davon auszugehen, dass in der Auflistung der Waren oder Warengruppen auch Natursteine enthalten sein werden. Natursteine finden unter anderem im Innenausbau (Fassadenverkleidungen, Küchenarbeitsplatten, Waschtische, Treppen, Bodenbelag, Fensterbänke), für Außenfassaden, bei Restaurierungen, in der Industrie (Zementherstellung, Schotter, Granulate) sowie als Natursteinmauerwerk Verwendung. Damit kommt in Betracht, dass Natursteine in unterschiedlicher Art bei (fast) allen Bauleistungen zur Anwendung kommen können. Daher werden in die Berechnung des Erfüllungsaufwands alle Vergaben für Bauleistungen von staatlichen Stellen einbezogen.

Es wird von einer Anzahl von 5% der Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und von 75% der Zahl der Bauleistungen ausgegangen.

Die Berechnung des Zeitmehraufwands beruht auf der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat.

Entgegen Ziffer IV der Zeitwerttabelle der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Formulare ausfüllen) bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität (3 Minuten pro Vergabe) wird vorliegend lediglich mit 1 Minute pro Vergabe gerechnet, da nicht eine Vielzahl von Formularfeldern auszufüllen sind, sondern lediglich eine Unterschrift zu leisten ist.

2.2.8.1 Vergaben der staatlichen Stellen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 85.234 Vergaben der staatlichen Stellen für Liefer- und Dienstleistungen sowie 18.301 Vergaben für Bauleistungen zugrunde zu legen.

5% von 85.234 Vergaben ergibt 4.261,7 Vergaben, somit gerundet 4.262 Vergaben.

75% von 18.301 Vergaben ergibt 13.725,8 Vergaben, somit gerundet 13.726 Vergaben.

4.262 Vergaben plus 13.726 Vergaben ergibt 17.988 Vergaben.

17.988 Vergaben multipliziert mit 1 Minuten ergibt 17.988 Minuten. 17.988 Minuten geteilt durch 60 ergibt 299,8 Stunden. 299,8 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **8.565,29 Euro**.

2.2.8.2 Vergaben der Kommunen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 60.852 Vergaben der Kommunen für Liefer- und Dienstleistungen zugrunde zu legen.

5% von 60.852 Vergaben ergibt 3.042,6 Vergaben, somit gerundet 3.043 Vergaben.

Hinzu kommen 23.415 Vergaben für Bauleistungen (75% von 31.220 Vergaben ergibt 23.415 Vergaben).

3.043 Vergaben plus 23.415 Vergaben ergibt 26.458 Vergaben.

26.458 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 26.458 Minuten. 26.458 Minuten geteilt durch 60 ergibt 441 Stunden. 441 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **12.599,37 Euro**.

2.2.9 § 9 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 SächsVergabeG (Erklärung: Erfüllung Anforderung sozialer Aspekte)

Nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SächsVergabeG können die Auftraggeber im Rahmen der Wertung soziale Kriterien berücksichtigen. Die Vorgabe soziale Kriterien zu erfüllen, ist nur für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigtenwertungsrelevant. Folglich müssen die Unternehmen in jedem Vergabeverfahren – auch den Verhandlungsvergaben/Freihändigen Vergaben – eine entsprechende Erklärung (Eigenerklärung: in jedem Fall zu der Unternehmensgröße und, wenn sie mehr als 20 Beschäftigte haben, auch durch Ankreuzen der zutreffenden Alternativen zu den Kriterien) abgeben.

Da die Vorschrift nicht für den Oberschwellenbereich gilt, sind der Berechnung des Erfüllungsaufwandes alle Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

Den Kommunen ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt. Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Entgegen der „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat Ziffer IV (Formulare ausfüllen, bei zugrunde gelegter einfacher Aktivität 3 Minuten) wird vorliegend nur 1 Minute pro Vergabe kalkuliert. Die Unternehmen müssen bei der Frage „zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe weniger als 20 Beschäftigte“ oder „zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe mehr als 20 Beschäftigte“ ein Auswahlfeld ankreuzen und die Frage nach der Erfüllung des in dem jeweiligen Vergabeverfahren geforderten

Kriteriums bzw. der geforderten Kriterien das Auswahlfeld „ja“ oder das Auswahlfeld „nein“ ankreuzen.

2.2.9.1 Vergaben der staatlichen Stellen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 84.978 Vergaben der staatlichen Stellen für Liefer- und Dienstleistungen sowie 18.293 Vergaben für Bauleistungen zugrunde zu legen.

Da zumindest die Angabe erforderlich ist, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots weniger als 20 oder mehr als 20 Beschäftigte hat, ist die Zahl aller Vergaben zu berücksichtigen.

103.271 Vergaben multipliziert 1 Minute ergibt 103.271 Minuten. 103.271 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.721,2 Stunden. 1.721,2 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt **49.174,68 Euro**.

2.2.9.2 Vergaben der Kommunen

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind 60.507 Vergaben der kommunalen Stellen für Liefer- und Dienstleistungen plus 31.220 Vergaben für Bauleistungen, mithin 91.727 Vergaben zugrunde zu legen.

91.727 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 91.727 Minuten. 91.727 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.528,8 Stunden. 1.528,8 Stunden multipliziert mit 28,57 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **43.677,82 Euro**.

2.2.10 § 11 SächsVergabeG (Einführung des Bestbieterprinzips)

§ 11 SächsVergabeG bestimmt die Einführung des Bestbieterprinzips. Danach sind Erklärungen und Nachweise, nur von dem Unternehmen vorzulegen, das nach Prüfung und Bewertung der Angebote den Zuschlag erhalten soll.

Für die Wirtschaft wird das Verfahren dadurch verschlankt. Das Unternehmen braucht die geforderten Erklärungen nur dann vorzulegen, wenn es den Zuschlag erhalten soll. Diejenigen Unternehmen, die den Zuschlag nicht erhalten sollen, ersparen sich den Arbeitsaufwand für die Erstellung der entsprechenden Unterlagen.

Eine getrennte Berechnung des Erfüllungsaufwands erfolgt entgegen der Vorgehensweise bei der Schätzung für das Vergabegesetz Thüringen nicht. Dort wurde wo die Zahl der ein Angebot einreichenden Unternehmen mit 3 multipliziert und der Erfüllungsaufwand aufgrund des Bestbieterprinzips um 2/3 gekürzt.

Vorliegend ist aufgrund des Bestbieterprinzips lediglich nur ein Angebot der Berechnung zugrunde gelegt. Eine nochmalige Aufführung des ersparten Aufwandes erfolgt daher nicht.

2.2.11 § 12 SächsVergabeG (Vereinbarungen zu Sanktionen und zur Vorlage von Unterlagen)

Nach der Vorschrift ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer die Zahlung einer Vertragsstrafe im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen

aus vom SächsVergabeG geforderten Erklärungen sowie näher bestimmten Gesetzen und die Berechtigung zur fristlosen Kündigung bei schuldhaftem Verstoß zu vereinbaren.

Hieraus entsteht für die Wirtschaft aber kein gesonderter Erfüllungsaufwand. Die abzuschließende Vereinbarung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Vereinbarung wird mit der wirksamen Abgabe eines Angebotes geschlossen.

2.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Sachmehraufwand

2.3.1.1.1 Sachmehraufwand für die staatlichen Stellen

Es wird davon ausgegangen, dass alle staatlichen Stellen mit Computertechnik ausgestattet sind, so dass die Verpflichtung, die Vergabeverfahren zukünftig mit elektronischen Mitteln durchzuführen, keinen Neuerwerb erforderlich macht und insoweit für die staatlichen Stellen kein zusätzlicher Sachmehraufwand besteht.

Software muss nicht erworben werden. Eine Lizenz zur Nutzung der eVergabe besteht für die staatlichen Stellen.

Da bereits seit Jahren für Vergaben im Oberschwellenbereich die Durchführung der Vergabeverfahren zwingend elektronisch erfolgt, müssen bei den Vergabestellen auch entsprechende Kenntnisse vorliegen. Von einem Weiterbildungsbedarf ist daher nicht auszugehen.

2.3.1.1.2 Sachmehraufwand für die Kommunen

Die Kommunen werden für Vergaben im Unterschwellenbereich durch das SächsVergabeG zwar zur Anwendung der UVgO verpflichtet, die Verwendung der elektronischen Mittel (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e) SächsVergabeG). wird den Kommunen jedoch freigestellt.

2.3.1.2 Personalmehraufwand

Bei den **staatlichen Stellen** führt die Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes zu Einsparungen in Höhe von **6.917.532,01 Euro** und zu Mehrausgaben in Höhe von **2.073.442,25 Euro**, mithin zu einer **jährlichen** Einsparung in Höhe von **4.844.089,77 Euro**.

Bei den **Kommunen** führt die Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes zu **Einsparungen** in Höhe von **4.945.613,99 Euro** und zu **Mehrausgaben** in Höhe von **1.767.962,43 Euro**, mithin zu einer jährlichen **Einsparung** in Höhe von **3.176.625,24 Euro**. Der Erfüllungsaufwand für die den Kommunen zur Anwendung freigestellten Regelungen ist dabei mit eingerechnet, da nach der VwV Sächsischer Normenkontrollrat, auch der Erfüllungsaufwand zu berechnen ist, wenn die Rechtsnorm für den Normadressaten eine „Kann-Regelung“ enthält.

Ermittlung des Lohnstundensatzes

Der anzusetzende **Lohnstundensatz** ergibt sich aus den Vorgaben der VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Lohnkostentabelle Verwaltung (Ziffer IV. der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat). Es wird hierbei nicht zwischen Vergaben der staatlichen Stellen und Vergaben der Kommunen differenziert.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird angenommen, dass Beschäftigte der Laufbahngruppe 1.1 sehr selten an Auftragsvergaben beteiligt sind; insofern wird diese Laufbahngruppe bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht einberechnet.

Anhand der in der Staatsregierung vorliegenden Umsetzungserfahrung wird eingeschätzt, dass sich der Anteil der unterschiedlichen Laufbahngruppen an den Vergabeverfahren wie folgt zusammensetzt:

Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1: 20%, Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2: 70%, Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2: 10%

Bei dem jeweiligen Standardlohnsatz je Stunde (für die Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1: 47,88 Euro, für die Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2: 59,49 Euro sowie für die Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2: 84,52 Euro ergibt sich folgende Rechnung:

9,58 Euro (20% von 47,88 Euro) plus 41,64 Euro (70% von 59,49 Euro) plus 8,45 Euro (10% von 84,52 Euro) ergibt **59,67 Euro**.

Es wird damit von einem durchschnittlichen Standardlohnsatz je Stunde in Höhe von **59,67 Euro** ausgegangen.

Ermittlung des Zeitaufwandes

Die Berechnung der **Bearbeitungszeiten** erfolgt in Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ gemäß der Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat.

2.3.2 § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG (Einführung der UVgO)

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG ist bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die UVgO anzuwenden. Diese ersetzt vollumfänglich die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL).

2.3.2.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Die Einführung der UVgO führt bei den staatlichen Stellen zu jährlichen **Einsparungen** in Höhe von **6.917.532,01 Euro**. Diese ergeben sich aus der verpflichtenden Einführung der Verwendung elektronischer Mittel (dazu 2.3.2.1.1), der Ausweitung der Möglichkeit, eine Verhandlungsvergabe durchzuführen (dazu 2.3.2.1.2) sowie der Erhöhung des Schwellenwertes für einen Direktauftrag (dazu 2.3.2.1.3).

2.3.2.1.1 Verpflichtende Verwendung der elektronischen Mittel für die staatlichen Stellen

Bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Regelungen der UVgO anzuwenden. Diese ersetzt die bisherige VOL/A.

Zukünftig sind 1.580 Vergaben, die als Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt wurden (für die Herleitung wird auf 2.2.1.1.2 verwiesen) jährlich elektronisch durchzuführen.

Nach den Schätzungen „Erfüllungsaufwand UVgO“ des BMWK beträgt die Zeitersparnis für die einzelnen Prozessschritte:

- Bereitstellen der Vergabeunterlagen: 1.580 Vergaben multipliziert mit 82 Minuten ergibt 129.560 Minuten. 129.560 Minuten geteilt durch 60 ergibt 2.159,3 Stunden. 2.159,3 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **128.845,43 Euro**
- Kommunikation während der Angebotsphase: 1.580 Vergaben multipliziert mit 6 Minuten ergibt 9.480 Minuten. 9.480 Minuten geteilt durch 60 ergibt 158 Stunden. 158 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **9.427,86 Euro**
- Annahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten: 1.580 Vergaben multipliziert mit 6 Minuten ergibt 9.480 Minuten. 9.480 Minuten geteilt durch 60 ergibt 158 Stunden. 158 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **9.427,86 Euro**
- Mitteilung an Bieter: 1.580 Vergaben multipliziert mit 11 Minuten ergibt 17.380 Minuten. 17.380 Minuten geteilt durch 60 ergibt 289,7 Stunden. 289,7 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **17.286,40 Euro**
- Abschluss des Vorgangs: In der Schätzungen „Erfüllungsaufwand UVgO“ wird die Einsparung mit 16,44 Euro/Verfahren angegeben. 1.580 Vergabeverfahren multipliziert mit 16,44 Euro pro Vergabeverfahren ergibt **25.975,20 Euro**.

128.845,43 Euro plus 9.427,86 Euro plus 9.427,86 Euro plus 17.286,40 Euro plus 25.975,20 Euro ergibt **190.962,75 Euro** jährliche **Einsparung**.

2.3.2.1.2 § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG i.V.m § 8 Absatz 4 UVgO (weitere Tatbestände für die Verhandlungsvergabe)

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG sind bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der UVgO anzuwenden. Diese ersetzt die bisherige VOL/A. Damit gelten die Regelungen der Verhandlungsvergabe (§ 8 Absatz 4 UVgO). Diese enthalten gegenüber dem § 3 Absatz 5 VOL/A zusätzliche Möglichkeiten, die Vergabeart „Verhandlungsvergabe“ zu wählen. Die Erweiterung der Möglichkeiten der Vergabe im Verhandlungsverfahren bewirkt eine Einsparung auf Seiten der Verwaltung.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Vergaben im Oberschwellenbereich und auf Direktaufträge. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands ist nach den Schätzungen für das Thüringer Vergabegesetz davon auszugehen, dass durch die weiteren Tatbestände für die Verhandlungsvergabe (es wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.1 verwiesen) 10% der Ausschreibungen der staatlichen Stellen, die sonst als Öffentliche Ausschreibungen oder als Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt worden wären, im Verhandlungsverfahren durchgeführt werden können.

Die Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz geht zudem von 5 Stunden Zeitersparnis (6 Stunden Zeitersparnis abzüglich 1 Stunde Zeitmehraufwand zur Begründung der Ausnahme pro Verfahren) aus. Diese Schätzungen werden als realistisch angesehen und hier angewendet.

Wie unter 2.2.1.1.2 ausgeführt, handelt es sich hierbei um 1.580 Vergaben jährlich.

10% von 1.580 Vergaben sind 158 Vergaben. 158 Vergaben multipliziert mit 5 Stunden ergibt 790 Stunden. 790 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt eine jährliche Einsparung in Höhe von **47.139,30 Euro**.

2.3.2.1.3 Erhöhung des Schwellenwertes für Direktaufträge von 500 Euro auf 1.000 Euro

Während § 3 Absatz 6 VOL/A als Schwellenwert für einen Direktauftrag 500 Euro bestimmt, sieht der nunmehr zur Anwendung kommende § 14 UVgO als Schwellenwert für einen Direktauftrag 1.000 Euro vor.

Die Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz geht von 12 Stunden Zeitersparnis (Aufwand für Verhandlungsvergabe: 15 Stunden abzüglich 3 Stunden Aufwand für Direktaufträge) pro Verfahren aus. Diese Schätzung wird als realistisch angesehen und hier angewendet.

9.267 zusätzliche Direktaufträge (für die Herleitung wird auf 2.2.1.3 verwiesen) multipliziert mit 12 Stunden ergibt 111.204 Stunden. 111.204 Stunden multipliziert mit 59,67 pro Stunde Euro ergibt **6.635.542,68 Euro** jährliche **Einsparung**.

2.3.2.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Einführung der UVgO führt bei Kommunen zu jährlichen **Einsparungen** in Höhe von **4.945.613,99 Euro**.

Diese Einsparungen ergeben sich aus der Möglichkeit der Verwendung der elektronischen Mittel (dazu 2.3.2.2.1), aus der Ausweitung der Möglichkeit eine Verhandlungsvergabe durchzuführen (dazu 2.3.2.2.2) sowie der Erhöhung des Schwellenwertes für einen Direktauftrag (dazu 2.3.2.2.3).

2.3.2.2.1 Anwendung der Verwendung elektronischer Mittel

Die Kommunen sind nicht zur Verwendung der elektronischen Mittel verpflichtet. Ihnen ist die Anwendung der Vorschrift jedoch freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Der Berechnung sind 1.125 Vergaben zugrunde zu legen (für die Herleitung wird auf 2.2.1.1.2 verwiesen), die jährlich elektronisch durchgeführt werden.

Nach den Schätzungen „Erfüllungsaufwand UVgO“ des BMWK beträgt die Zeitersparnis für die einzelnen Prozessschritte:

- Bereitstellen der Vergabeunterlagen: 1.125 Vergaben multipliziert mit 82 Minuten ergibt 92.250 Minuten. 92.250 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.537,5 Stunden. 1.537,5 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **91.742,63 Euro**.

- Kommunikation während der Angebotsphase: 1.125 Vergaben multipliziert mit 6 Minuten ergibt 6.750 Minuten. 6.750 Minuten geteilt durch 60 ergibt 112,5 Stunden. 112,5 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **6.712,88 Euro**.
- Annahme von Teilnahmeanträgen und Angeboten: 1.125 Vergaben multipliziert mit 6 Minuten ergibt 6.750 Minuten. 6.750 Minuten geteilt durch 60 ergibt 112,5 Stunden. 112,5 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **6.712,88 Euro**.
- Mitteilung an Bieter: 1.125 Vergaben multipliziert mit 11 Minuten ergibt 12.375 Minuten. 12.375 Minuten geteilt durch 60 ergibt 206,3 Stunden. 206,3 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **12.309,9 Euro**.
- Abschluss des Vorgangs: In der Schätzungen „Erfüllungsaufwand UVgO“ wird die Einsparung mit 16,44 Euro/Verfahren angegeben. 1.125 Vergabeverfahren multipliziert mit 16,44 Euro pro Vergabeverfahren ergibt **18.495,00 Euro**.

91.742,63 Euro plus 6.712,88 Euro plus 6.712,88 Euro plus 12.309,92 Euro plus 18.495,00 Euro ergibt **135.973,31 Euro** jährliche **Einsparung**.

2.3.2.2.2 § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG i.V.m § 8 Absatz 4 UVgO (weitere Tatbestände für die Verhandlungsvergabe)

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 SächsVergabeG sind bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Regelungen der UVgO anzuwenden. Diese ersetzt die bisherige VOL/A. Damit gelten die Regelungen der Verhandlungsvergabe (§ 8 Absatz 4 UVgO). Diese erhalten gegenüber dem § 3 Absatz 5 VOL/A zusätzliche Möglichkeiten, die Vergabeart Verhandlungsvergabe zu wählen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung im Oberschwellenbereich und auf Direktaufträge. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands ist nach den Schätzungen für das Thüringer Vergabegesetz davon auszugehen, dass durch die weiteren Tatbestände für die Verhandlungsvergabe 10% der Ausschreibungen, die sonst als Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung durchgeführt worden wären, im Verhandlungsverfahren durchgeführt werden können.

Die Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz geht zudem von 5 Stunden Zeitersparnis (6 Stunden Zeitersparnis abzüglich 1 Stunde Zeitmehraufwand zur Begründung der Ausnahme) pro Verfahren aus. Diese Schätzungen werden als realistisch angesehen und hier angewendet.

In den Kommunen wurden als Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung 1.125 Vergaben durchgeführt (für die Herleitung wird auf 2.2.1.1.2 verwiesen).

10% von 1.125 Vergaben sind 112,5 Vergaben, also gerundet 113 Vergaben. 113 Vergaben multipliziert mit 5 Stunden ergibt 565 Stunden. 565 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **33.713,55 Euro Einsparung** jährlich.

2.3.2.2.3 Erhöhung des Schwellenwertes für Direktaufträge von 500 Euro auf 1.000 Euro

Während § 3 Absatz 6 VOL/A als Schwellenwert für einen Direktauftrag 500 Euro bestimmt, sieht der nunmehr zur Anwendung kommende § 14 UVgO als Schwellenwert für einen Direktauftrag 1.000 Euro vor.

Die Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz geht von 12 Stunden Zeitersparnis (Aufwand für Verhandlungsvergabe: 15 Stunden abzüglich 3 Stunden Aufwand für Direktaufträge) pro Verfahren aus. Diese Schätzung wird als realistisch angesehen und hier angewendet.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wird von 6.598 zusätzlichen Direktaufträgen (für die Herleitung wird auf 2.2.1.3 verwiesen) ausgegangen.

6.598 Direktaufträge multipliziert mit 12 Stunden ergibt 79.176 Stunden. 79.176 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **4.724.431,92 Euro**.

2.3.3 Erhöhung des Schwellenwertes für die Anwendung der Verhandlungsvergaben bzw. der Freihändigen Vergaben

§ 3 Absatz 2 Satz 1 SächsVergabeG legt die Schwellenwerte für Verhandlungsvergaben nach § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO auf 46,5% des EU-Schwellenwertes für Lieferungen und Dienstleistungen fest; § 3 Absatz 2 Satz 2 SächsVergabeG legt die Schwellenwerte für Bauleistungen abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A auf 2,8% des einschlägigen EU-Schwellenwertes fest. Dies führt zu einem erheblichen Anstieg der Zahl der Verhandlungsverfahren und für Liefer- und Dienstleistungen und der Zahl der Freihändigen Vergaben für Bauleistungen.

Analog der Schätzungen für das Thüringer Vergabegesetz zu den weiteren Tatbeständen für die Verhandlungsvergabe wird für jedes Verfahren eine Zeitersparnis von 30 Minuten angesetzt.

2.3.3.1 Vergaben der staatlichen Stellen

790 Vergaben Lieferungen und Dienstleistungen (für die Herleitung wird auf 2.2.2 verwiesen) plus 681 Vergaben für Bauleistungen (für die Herleitung wird auf 2.2.2 verwiesen) ergibt 1.471 Vergaben. 1.471 Vergaben multipliziert mit 30 Minuten ergibt 44.130 Minuten. 44.130 Minuten geteilt durch 60 Minuten ergibt 735,5 Stunden. 735,5 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt **43.887,29 Euro**

2.3.3.2 Vergaben der Kommunen

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes sind 563 Vergaben für Lieferungen und Dienstleistungen (für die Herleitung wird auf 2.2.2.2 verwiesen) plus 1.163 Vergaben für Bauleistungen (für die Herleitung wird auf 2.2.2.2 verwiesen) zu berücksichtigen. Dies ergibt 1.726 Vergaben. 1.726 Vergaben multipliziert mit 30 Minuten ergibt 51.780 Minuten. 51.780 Minuten geteilt durch 60 Minuten ergibt 863 Stunden. 863 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt **51.495,21 Euro**.

2.3.4 § 3 Absatz 4 SächsVergabeG (Prüfung der Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln)

§ 3 Absatz 4 SächsVergabeG verpflichtet die staatlichen Vergabestellen zu prüfen, ob bei der Auftragsausführung Stoffe zum Einsatz kommen, bei denen in besonderem Maße Preisveränderungen zu erwarten sind.

Stoffpreisgleitklauseln sind nur sinnvoll bei Verträgen mit einer längeren Laufzeit. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln erst ab einem bestimmten Auftragsvolumen sinnvoll ist. Daher werden vorliegend nur Vergaben mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25.000 Euro in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Berechnung des Mehraufwands sind daher die Zahlen der Oberschwellenvergaben und der Öffentlichen Ausschreibungen und der Beschränkten Ausschreibungen zu berücksichtigen.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 10 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

2.3.4.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Der **Mehraufwand** ergibt sich aus der Prüfung, ob bei der Ausführung des jeweiligen Auftrags Stoffe Anwendung finden, die Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (dazu: 2.3.4.1.1) und, wenn dies der Fall ist, der Formulierung einer entsprechenden Stoffpreisgleitklausel (dazu: 2.3.4.1.2).

2.3.4.1.1 Prüfung, ob ein Stoff zur Ausführung des Auftrags Verwendung findet, der Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt ist

256 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich zuzüglich 1.580 Vergaben durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 8 Vergaben für Bauleistungen im Oberschwellenbereich zuzüglich 1.947 Vergaben für Bauleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen ergibt 3.791 Vergaben.

3.791 Vergaben multipliziert mit 10 Minuten ergibt 37.910 Minuten. 37.910 Minuten geteilt durch 60 ergibt 631,8 Stunden. 631,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt **37.699,51 Euro**.

2.3.4.1.2 Formulierung einer Stoffpreisgleitklausel

Es wird eingeschätzt, dass in 1% der Vergaben die Formulierung einer Stoffpreisgleitklausel erforderlich erscheint.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VIII (Aufbereitung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 20 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

Wie unter 2.3.4.1.1 ausgeführt, handelt es sich hierbei um 3.791 Vergaben. 1% von 3.791 Vergaben ergibt 37,9 Vergaben, somit gerundet 38 Vergaben.

38 Vergaben multipliziert mit 20 Minuten ergibt 760 Minuten. 760 Minuten geteilt durch 60 ergibt 12,7 Stunden. 12,7 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **757,81 Euro**.

2.3.4.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Bei der Berechnung des Mehraufwands sind daher die Zahlen der Oberschwellenvergaben sowie der Öffentlichen Ausschreibungen und der Beschränkten Ausschreibungen zu berücksichtigen.

2.3.4.2.1 Prüfung, ob ein Stoff zur Ausführung des Auftrags Verwendung findet, der Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt ist

Bei den Kommunen gab es 345 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich zuzüglich 1.125 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 3.323 Vergaben für Bauleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen (Anmerkung: im Oberschwellenbereich wurden keine Bauleistungen vergeben), somit 4.793 Vergaben.

4.793 Vergaben multipliziert mit 10 Minuten ergibt 47.930 Minuten. 47.930 Minuten geteilt durch 60 ergibt 798,8 Stunden. 798,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **47.664,40 Euro**.

2.3.4.2.2 Formulierung einer Stoffpreisgleitklausel

Es wird eingeschätzt, dass in 1% der Vergaben die Formulierung einer Stoffpreisgleitklausel erforderlich erscheint.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VIII (Aufbereitung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 20 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

1% von 4.793 Vergaben ergibt 47,9 Vergaben, somit gerundet 48 Vergaben.

48 Vergaben multipliziert mit 20 Minuten ergibt 960 Minuten. 960 Minuten geteilt durch 60 ergibt 16 Stunden. 16 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **954,72 Euro**.

2.3.5. § 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 SächsVergabeG (Festlegung und Veröffentlichung der einschlägigen repräsentativen Tarifverträge)

§ 4 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 SächsVergabeG verpflichtet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr einen beratenden Ausschuss zur Bestimmung der repräsentativen Tarifverträge einzusetzen.

2.3.5.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Der **Mehraufwand** ergibt sich aus den Kosten für das Verfahren zur Festlegung der repräsentativen Tarifverträge.

Nach der Schätzung für das Thüringer Vergabegesetz benötigt die Errichtung und Betreuung des beratenden Ausschusses einen Aufwand von 60 Stunden, Tätigkeit der Laufbahngruppe 2.2 (gemäß Verwaltungsvorschrift Sächsischer Normenkontrollrat, Anlage 2, Ziffer IV sind hierfür 84,52 Euro anzusetzen). Diese Schätzung wird als realistisch angesehen und hier angewendet.

60 Stunden multipliziert mit 84,52 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **5.071,20 Euro**.

2.3.5.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift richtet sich nicht an Kommunen; daher ist hierfür kein Erfüllungsaufwand zu berechnen.

2.3.6 einschlägige Tarifverträge.

§ 4 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die Vergabestellen in den Vergabeunterlagen anzugeben, welcher Tarifvertrag für die entsprechende Leistung einschlägig ist. Die entsprechenden Verkehrsverträge werden im Freistaat Sachsen von den ÖPNV-Zweckverbänden abgeschlossen. Aktuell handelt es sich insgesamt um 52 Verkehrsverträge. Da diese in der Regel für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren abgeschlossen werden, werden rechnerisch pro Jahr 5,2 - somit gerundet 5 Verkehrsverträge - abgeschlossen.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 10 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

2.3.6.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift richtet sich nicht an die staatlichen Stellen; daher ist dafür kein Erfüllungsaufwand zu berechnen.

2.3.6.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Der **Mehraufwand** ergibt sich aus dem Heraussuchen der einschlägigen Tarifverträge.

5 Verkehrsverträge multipliziert mit 10 Minuten ergibt 50 Minuten. 50 Minuten geteilt durch 60 ergibt 0,8 Stunden. 0,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **47,74 Euro**.

2.3.7 § 4 Absatz 3 SächsVergabeG (Einigung mit Auftraggebern anderer Länder über den anzuwendenden repräsentativen Tarifvertrag)

Nach § 4 Absatz 3 SächsVergabeG muss vom Auftraggeber grenzüberschreitender öffentlicher Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene der Versuch unternommen werden, sich mit den anderen Auftraggebern über den anzuwendenden repräsentativen Tarifvertrag zu einigen.

Die Regelung kann zu Mehraufwand führen. Eine Einschätzung, wie viele Verträge hiervon erfasst sein könnten, ist sehr schwierig. Da es sich zudem hierbei nur um eine sehr geringe Zahl von Verträgen, die hierfür in Betracht kommen, handeln dürfte, kann dieser Aufwand in Anbetracht der erheblichen sonstigen Beträge bei der weiteren Berechnung außer Betracht bleiben.

2.3.8 § 4 Absatz 4 SächsVergabeG (Einführung eines vergabespezifischen Mindestlohns)

Wenn keine Mindestentgeltregelung aus einem für allgemeinverbindlich oder für repräsentativ erklärten Tarifvertrag einschlägig ist, schreibt § 4 Absatz 4

SächsVergabeG vor, Aufträge nur an den Bestbieter zu vergeben, wenn dieser erklärt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt zu zahlen, das der Entgeltgruppe E1 Stufe 2 des im Freistaat Sachsen geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst einschließlich der Jahressonderzahlung entspricht.

Die Vorschrift findet auf alle Vergaben der staatlichen Stellen sowohl im Oberschwellenbereich als auch im Unterschwellenbereich mit Ausnahme der Direktaufträge Anwendung.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VI (Überprüfung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 1 Minute pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

2.3.8.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Der Mehraufwand ergibt sich aus der Erstellung einer zusätzlichen Erklärung.

Es sind 103.535 Vergaben zugrunde zu legen (für die Herleitung wird auf 2.2.5 verwiesen).

103.535 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 103.535 Minuten. 103.535 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.725,6 Stunden. 1.725,6 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **102.966,55 Euro**.

2.3.8.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift gilt gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 SächsVergabeG für die Kommunen nicht. Daher ist für die Vergaben der Kommunen vorliegend kein Erfüllungsaufwand zu berechnen.

2.3.9 § 6 Absatz 1 SächsVergabeG (Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der mittelständischen Interessen und der Interessen von jungen Unternehmen)

Die Vorschrift verpflichtet die staatlichen Vergabestellen bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen vornehmlich mittelständische Interessen, die Interessen von jungen Unternehmen sowie innovative Aspekte besonders zu berücksichtigen. Den Kommunen ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt.

Da nach § 97 Absatz 4 Satz 1 GWB bereits die vornehmliche Berücksichtigung mittelständischer Interessen für Oberschwellenvergaben sowie nach § 97 Absatz 3 GWB die Berücksichtigung innovativer Aspekte vorgeschrieben ist, ist die Vorgabe in § 6 Absatz 1 SächsVergabeG für Vergaben im Oberschwellenbereich nicht neu. Das bisherige Sächsische Vergabegesetz sowie die VOL/A und die VOB/A enthalten jedoch keine entsprechende ausdrückliche Vorgabe. Daher sind für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes die Zahl der Vergaben im Unterschwellenbereich heranzuziehen. Auf Direktaufträge findet die Vorschrift keine Anwendung.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 10 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

2.3.9.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

1.580 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 92.665 Freihändige Vergaben abzüglich 9.267 Direktaufträge zuzüglich 1.947 Vergaben für Bauleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 16.346 Freihändige Vergaben ergibt 103.271 Vergaben.

103.271 Vergaben multipliziert mit 10 Minuten ergibt 1.032.710 Minuten. 1.032.710 Minuten geteilt durch 60 ergibt 17.211,8 Stunden. 17.211,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **1.027.028,11 Euro**.

2.3.9.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Bei den Kommunen gab es 1.125 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen zuzüglich 65.980 Freihändige Vergaben abzüglich 6.598 Direktaufträge zuzüglich 3.323 Vergaben für Bauleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen (Anmerkung: im Oberschwellenbereich wurden keine Bauleistungen vergeben) zuzüglich 27.897 Freihändige Vergaben ergibt 91.727 Vergaben.

91.727 Vergaben multipliziert mit 10 Minuten ergibt 917.270 Minuten. Minuten geteilt durch 60 ergibt 15.287,8 Stunden. 15.287,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **912.223,30 Euro**.

2.3.10 § 6 Absatz 2 Satz 2 SächsVergabeG (Prüfung des Einsatzes von Open-Source-Software)

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 SächsVergabeG haben die Vergabestellen bei der Beschaffung von Software den Einsatz von Open-Source-Software zu prüfen.

Die Regelung findet auf Direktaufträge keine Anwendung. Es ist daher die Zahl der Aufträge für Lieferleistungen im Ober- und im Unterschwellenbereich zugrunde zu legen.

2.3.10.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Aus den Halbjahresberichten 2021 ergibt sich, dass 147 Vergaben für Lieferleistungen im Oberschwellenbereich und 854 Vergaben für Lieferleistungen im Unterschwellenbereich, somit 1.001 Vergaben der staatlichen Stellen für Lieferleistungen durch Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen durchgeführt wurden.

Zu ermitteln ist der Anteil der Freihändigen Vergaben für Lieferleistungen, da es hier nur die Angabe Freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen für die staatlichen Stellen aus dem Vergabebericht 2021/2022 (92.665 Vergaben) gibt.

Zur Ermittlung wird das Verhältnis Lieferleistungen zu Dienstleistungen im Unterschwellenbereich aus den Halbjahresberichten 2021 berechnet und anschließend auf die Zahl der Freihändigen Vergaben übertragen.

Von den insgesamt 1.580 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen wurden 854 Lieferleistungen, somit ein Anteil von 54%, und 726 Vergaben für Dienstleistungen, somit ein Anteil von 46%, durchgeführt.

Diese Quote wird auf die Gesamtzahl der Freihändigen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen aus dem Vergabebericht 2021/2022 übertragen. Von den 92.665 Freihändigen Vergaben sind noch die Direktaufträge aus der Erhöhung der Wertgrenze von 500 Euro auf 1.000 Euro, abzuziehen (9.267 Vergaben); somit verbleiben 83.398 Vergaben. 54% (für Lieferleistungen) von 83.398 Vergaben ergibt 45.034,9 Vergaben, somit gerundet 45.035 Vergaben.

1.001 Vergaben plus 45.035 Vergaben ergibt 46.036 Vergaben.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird davon ausgegangen, dass es sich bei 1% der Lieferleistungen um Software-Beschaffungen handelt.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

1% von 46.036 Vergaben ergibt 460,4 Vergaben, somit gerundet 460 Vergaben.

460 Vergaben multipliziert mit 2 Minuten ergibt 920 Minuten. 920 Minuten geteilt durch 60 ergibt 15,3 Stunden. 15,3 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **912,95 Euro**.

2.3.10.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Aus den Halbjahresberichten 2021 ergibt sich, dass es 140 Vergaben für Lieferleistungen im Oberschwellenbereich und 653 Vergaben im Unterschwellenbereich, somit 793 Vergaben im Jahr 2021 gab.

Zu ermitteln ist der Anteil der Freihändigen Vergaben für Lieferleistungen, da hier nur die Angabe Freihändige Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen (65.980) vorliegt.

Zur Ermittlung wird das Verhältnis Lieferleistungen zu Dienstleistungen im Unterschwellenbereich aus den Halbjahresberichten 2021 berechnet und anschließend auf die Zahl der Freihändigen Vergaben für Lieferleistungen übertragen.

Von den insgesamt 1.125 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen waren 653 Lieferleistungen, somit ein Anteil von 58%, und 472 Vergaben für Dienstleistungen, somit ein Anteil von 42%.

Diese Quote wird auf die Gesamtzahl der Freihändigen Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen übertragen (65.980 Vergaben); abziehen ist der Anteil an Direktaufträge aus der Erhöhung der Wertgrenze von 500 Euro auf 1.000 Euro (6.598 zusätzliche Direktaufträge); somit verbleiben 59.382 Vergaben. 58% (für Lieferleistungen) von 59.382 Vergaben ergibt 34.441,56 Vergaben, somit gerundet 34.442 Vergaben.

793 Vergaben plus 34.442 Vergaben ergibt 35.235 Vergaben.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird davon ausgegangen, dass es sich bei 1% der Lieferleistungen um Software-Beschaffungen handelt.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

1% von 35.235 Vergaben ergibt 352,35 Vergaben, somit gerundet 352 Vergaben.

352 Vergaben multipliziert mit 2 Minuten ergibt 704 Minuten. 704 Minuten geteilt durch 60 ergibt 11,7 Stunden. 11,7 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **698,14 Euro**.

2.3.11 § 7 Absatz 1 und 2 SächsVergabeG (Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Lebenszykluskosten und der Energieeffizienz sowie der der CO₂-Bilanzen, Leistungs- oder Funktionsanforderungen sowie technischen Spezifikationen zur Berücksichtigung von Umweltaspekten und Umweltzeichen)

§ 7 Absatz 1 SächsVergabeG verpflichtet die staatlichen Auftraggeber, in die Auftragsvergaben die Lebenszykluskosten und die Energieeffizienz des Beschaffungsgegenstandes einzubeziehen. Nach § 7 Absatz 2 SächsVergabeG können die Auftraggeber weitere Umweltschutzaspekte bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen einbeziehen.

Es wird eingeschätzt, dass dies bei 50% der Vergaben relevant wird.

Die Regelung findet auf Direktaufträge keine Anwendung. Es ist daher die Zahl der Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge im Ober- und im Unterschwellenbereich zugrunde zu legen.

2.3.11.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Der Mehraufwand ergibt sich aus dem Zeitaufwand für die Prüfung, ob Kriterien in Betracht kommen (dazu: 2.3.14.1.1) und für die Formulierung der Vergabeunterlagen (dazu 2.3.14.1.2).

2.3.11.1.1 Prüfung, ob die genannten Kriterien in Betracht kommen

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

103.535 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.5 verwiesen), davon 50% sind 51.767,5 Vergaben, somit gerundet 51.768 Vergaben, multipliziert mit 2 Minuten ergibt 103.536 Minuten. 103.536 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.725,6 Stunden. 1.725,6 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **102.966,56 Euro**.

2.3.11.1.2 Formulierung der Vergabeunterlagen

Es wird davon ausgegangen, dass die Kriterien bei 50% der 51.768 Vergaben, mithin bei 25.884 Vergaben, relevant sind.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 10 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

25.884 Vergaben multipliziert mit 10 Minuten ergibt 258.840 Minuten. 258.840 Minuten geteilt durch 60 ergibt 4.314 Stunden. 4.314 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **257.416,38 Euro**.

2.3.11.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

2.3.11.2.1 Prüfung, ob die genannten Kriterien in Betracht kommen

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

50% von 91.727 Vergaben ergibt 45.863,5 Vergaben, somit gerundet 45.864 Vergaben. 45.864 Vergaben multipliziert mit 2 Minuten ergibt 91.728 Minuten. 91.728 Minuten geteilt durch 60 ergibt 1.528,8 Stunden. 1.528,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **91.223,50 Euro**.

2.3.11.2.2 Formulierung der Vergabeunterlagen

Es wird davon ausgegangen, dass die Kriterien bei 50% der 45.864 Vergaben mithin bei 22.932 Vergaben relevant sind.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 10 Minuten pro Vergabe (mittlere Tätigkeit) zugrunde gelegt.

22.932 Vergaben multipliziert mit 10 Minuten ergibt 229.320 Minuten. 229.320 Minuten geteilt durch 60 ergibt 3.822 Stunden. 3.822 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **228.058,74 Euro**.

2.3.12 § 8 Absatz 1 SächsVergabeG (Prüfung der Erklärungen der Unternehmen, Maßnahmen durchzuführen, um die Verwendung von Waren, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden, zu vermeiden)

Nach § 8 Absatz 1 SächsVergabeG können sich die Auftraggeber vom Bestbieter erklären lassen, dass dieser geeignete Maßnahmen durchführt, um die Verwendung von Waren, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind, auszuschließen. Dies betrifft jedoch nur die Verfahren, in denen die in der Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 SächsVergabeG aufgeführten Waren beschafft werden sollen.

2.3.12.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands sind alle Ober- und Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

Es wird von einer Anzahl von 5% relevanter Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und von 75% der Bauleistungen, somit von 17.988 Vergaben, ausgegangen (für die Herleitung wird auf 2.2.8.1 verwiesen).

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VI (Überprüfung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 1 Minute pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

17.988 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 17.988 Minuten. 17.988 Minuten geteilt durch 60 ergibt 299,8 Stunden. 299,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **17.889,07 Euro**.

2.3.12.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands sind alle Ober- und Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

Es wird von einer Anzahl von 5% relevanter Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen und von 75% der Bauleistungen ausgegangen (für die Herleitung wird auf 2.2.8.2 verwiesen).

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VI (Überprüfung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 1 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

26.440 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.10.2 verwiesen) multipliziert mit 1 Minute ergibt 26.440 Minuten. 26.440 Minuten geteilt durch 60 ergibt 440,7 Stunden.

440,7 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **26.296,57 Euro**.

2.3.13 § 8 Absatz 3 SächsVergabeG (Beschaffung fair gehandelter Produkte)

§ 8 Absatz 3 SächsVergabeG verpflichtet die staatlichen Vergabestellen zur Prüfung, ob und inwieweit Produkte beschafft werden können, die fair gehandelt werden.

Es sind für die Berechnung des Erfüllungsaufwands alle Vergaben für Lieferleistungen im Ober- und im Unterschwellenbereich zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

2.3.13.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Der Mehraufwand setzt sich zusammen aus dem Aufwand für die Prüfung, ob faire Beschaffung für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand in Betracht kommt (dazu 2.3.17.1.1) und der Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Beschaffung fair gehandelter Produkte (dazu 2.3.17.1.2).

2.3.13.1.1 Prüfung, ob faire Beschaffung für Beschaffungsgegenstand in Betracht kommt

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

Es wird von einer Anzahl von 5% relevanter Vergaben für Lieferleistungen ausgegangen.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwandes werden 50.477 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.3.12.1 verwiesen) zugrunde gelegt.

5% von 50.477 Vergaben sind 2.523,9 Vergaben, somit gerundet 2.524 Vergaben.

2.524 Vergaben multipliziert mit 2 Minuten ergibt 5.048 Minuten. 5.048 Minuten geteilt durch 60 ergibt 84,1 Stunden. 84,1 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **5.018,25 Euro**.

2.3.13.1.2 Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Beschaffung fair gehandelter Produkte

Es wird davon ausgegangen, dass die Formulierung der Vergabeunterlagen bei wiederum 5% der zuvor errechneten Zahl der Vergaben erforderlich ist.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VIII (Aufbereitung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

5% von 2.524 Vergaben ergibt 126,2 Vergaben, somit gerundet 126 Vergaben.

126 Vergaben multipliziert mit 3 Minuten ergibt 378 Minuten. 378 Minuten geteilt durch 60 ergibt 6,3 Stunden. 6,3 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **375,92 Euro**.

2.3.13.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Der Mehraufwand setzt sich zusammen aus dem Aufwand für die Prüfung, ob faire Beschaffung für den jeweiligen Beschaffungsgegenstand in Betracht kommt (dazu 2.3.17.2.1) und der Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Beschaffung fair gehandelter Produkte (dazu 2.3.17.2.2).

2.3.13.2.1 Prüfung, ob faire Beschaffung für Beschaffungsgegenstand in Betracht kommt

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

Es wird von einer Anzahl von 5% relevanter Vergaben für Lieferleistungen ausgegangen.

5% von 35.235 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.3.10.2 verwiesen) ergeben 1.761,8 Vergaben, somit gerundet 1.762 Vergaben.

1.762 Vergaben multipliziert mit 2 Minuten ergibt 3.524 Minuten. 3.524 Minuten geteilt durch 60 ergibt 58,7 Stunden. 58,7 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **3.502,63 Euro**.

2.3.13.2.2 Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Beschaffung fair gehandelter Produkte

Es wird von einer Anzahl von 5% relevanter Vergaben ausgegangen.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VIII (Aufbereitung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

5% von 1.762 Vergaben ergibt 88,1 Vergaben, somit gerundet 88 Vergaben.

88 Vergaben multipliziert mit 3 Minuten ergibt 264 Minuten. 264 Minuten geteilt durch 60 ergibt 4,4 Stunden. 4,4 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **262,55 Euro**.

2.3.14 § 9 Absatz 1 SächsVergabeG (Einbeziehung sozialer Kriterien)

Nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SächsVergabeG können die Auftraggeber im Rahmen der Wertung soziale Kriterien berücksichtigen. Die

Vorgabe, soziale Kriterien zu erfüllen, ist nur für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten wertungsrelevant.

2.3.14.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

Der Mehraufwand ergibt sich aus der Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Einbeziehung sozialer Kriterien.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind nur die Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für den Oberschwellenbereich und für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

103.271 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.9.1 verwiesen) multipliziert mit 2 Minuten ergibt 206.542 Minuten. 206.542 Minuten geteilt durch 60 ergibt 3.442,4 Stunden. 3.442,4 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **205.408,01 Euro**.

2.3.14.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

Der Mehraufwand ergibt sich aus der Formulierung der Vergabeunterlagen hinsichtlich der Einbeziehung sozialer Kriterien.

Da die Vorschrift nicht für den Oberschwellenbereich und nicht für Direktaufträge gilt, sind der Berechnung des Erfüllungsaufwands alle Unterschwellenvergaben der Kommunen zugrunde zu legen.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer III (Beschaffung von Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 2 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

91.727 Vergabe (für die Herleitung wird auf 2.2.9.1 verwiesen) multipliziert mit 2 Minuten ergibt 183.454 Minuten. 183.454 Minuten geteilt durch 60 ergibt 3.057,6 Stunden. 3.057,6 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **182.446,99 Euro**.

2.3.15 § 9 Absatz 3 SächsVergabeG (Leistungen von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, von Inklusionsbetrieben oder von anerkannten Blindenwerkstätten erbracht werden)

§ 9 Absatz 3 SächsVergabeG gibt vor, dass Leistungen, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, von Inklusionsbetrieben oder von anerkannten Blindenwerkstätten erbracht werden, an diese zu vergeben sind, wenn

ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15% übersteigt.

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes relevant ist lediglich der Mehraufwand, der über die Prüfung der Angebote hinaus bei der Prüfung des Angebots eines der bezeichneten privilegierten Einrichtung und deren Preisabstand zum Bestbieter entsteht.

Es wird davon ausgegangen, dass sich entsprechende Einrichtungen bei 10% der Vergaben beteiligen und bei wiederum 10% im vorstehenden Sinne geprüft werden müssen. Somit ist 1% der Vergaben dem Erfüllungsaufwand zugrunde zu legen.

Der Berechnung des Erfüllungsaufwands sind alle Oberschwellen- und alle Unterschwellenvergaben zugrunde zu legen. Für Direktaufträge gilt die Vorschrift nicht.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VI (Überprüfung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 1 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

2.3.15.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

1% von 103.535 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.5 verwiesen) sind 1.035,35 Vergaben, somit gerundet 1.035 Vergaben. 1.035 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 1.035 Minuten. 1.035 Minuten geteilt durch 60 ergibt 17,3 Stunden. 17,3 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **1.032,29 Euro**.

2.3.15.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Vorschrift ist für die Kommunen nicht bindend; sie ist ihnen zur Anwendung freigestellt.

Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

1% von 91.727 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.9.2 verwiesen) sind 917,3 Vergaben, somit gerundet 917 Vergaben. 917 Vergaben multipliziert mit 1 Minute ergibt 917 Minuten. 917 Minuten geteilt durch 60 ergibt 15,3 Stunden. 15,3 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **912,95 Euro**.

2.3.16 § 11 SächsVergabeG (Einführung des Bestbieterprinzips)

§ 11 SächsVergabeG bestimmt die Einführung des Bestbieterprinzips. Danach sind Erklärungen und Nachweise nur von dem Unternehmen vorzulegen, das nach Prüfung und Bewertung der Angebote den Zuschlag erhalten soll.

Aufgrund der Einführung des Bestbieterprinzips wird der Erfüllungsaufwand auch auf Seiten der Verwaltung reduziert.

Dies ist vorliegend bereits berücksichtigt worden, da jeweils nur ein Angebot der Berechnung des Erfüllungsaufwands für die einzelnen Vorschriften zugrunde gelegt wurde. Eine nochmalige Aufführung des ersparten Aufwandes erfolgt daher nicht.

Die Vergabestellen müssen lediglich die Erklärungen des Bestbieters und nicht von allen Bietern prüfen. Dies reduziert den Erfüllungsaufwand.

Eine getrennte Berechnung des Erfüllungsaufwands erfolgt entgegen der Vorgehensweise bei der Schätzung für das Vergabegesetz Thüringen nicht. Dort wurde wo die Zahl der ein Angebot einreichenden Unternehmen mit 3 multipliziert und der Erfüllungsaufwand aufgrund des Bestbieterprinzips um 2/3 gekürzt.

Vorliegend ist aufgrund des Bestbieterprinzips lediglich nur ein Angebot der Berechnung zugrunde gelegt. Eine nochmalige Aufführung des ersparten Aufwandes erfolgt daher nicht.

2.3.17 § 12 SächsVergabeG (Vereinbarungen zu Sanktionen und zur Vorlage von Unterlagen)

Nach § 12 SächsVergabeG ist zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine Verpflichtung aus einer nach dieser Geste geforderten Erklärung sowie nach weiteren, näher bestimmten Gesetzen, die Zahlung einer Vertragsstrafe sowie ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages zu vereinbaren.

Nach Absatz 3 der Vorschrift müssen die Vergabestellen die Auftragnehmer dazu verpflichten, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen bestimmte Unterlagen zu Kontrollzwecken zu übermitteln.

Der Mehraufwand ergibt sich der Formulierung der Vergabeunterlagen, soweit sie diese Vereinbarungen betreffen.

Dies betrifft alle Vergaben der staatlichen Stellen im Ober- und im Unterschwellenbereich. Für die Kommunen ist die Anwendung teilweise verpflichtend und teilweise zur Anwendung freigestellt.

2.3.17.1 Der im Landesbereich entstehende Mehraufwand

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VIII. (Aufbereitung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

103.535 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.5 verwiesen) multipliziert mit 3 Minuten ergibt 310.605 Minuten. 310.605 Minuten geteilt durch 60 ergibt 5.176,8 Stunden. 5.176,8 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro pro Stunde ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **308.899,66 Euro**.

2.3.17.2 Der im kommunalen Bereich entstehende Mehraufwand

Die Kommunen sind zur Anwendung des § 12 SächsVergabeG im Hinblick auf Verstöße gegen Erklärungen nach § 4 Absatz 1 SächsVergabeG (Zahlung eines in einem repräsentativen Tarifvertrag vorgesehenen Entgelts für Beschäftigte, die Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene erbringen) sowie nach § 10 SächsVergabeG (Weitergabe von Leistungen) verpflichtet.

Die Anwendung des § 10 SächsVergabeG ist für die Kommunen keine neue Regelung und wird daher bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes nicht erfasst.

Im Übrigen ist die Vorschrift den Kommunen zur Anwendung freigestellt. Es ist somit für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes auch die Zahl der Vergaben der Kommunen heranzuziehen.

In Anlehnung an die „Zeitwerttabelle für Erfüllungsaufwandspflichten der Wirtschaft“ Ziffer VIII. (Aufbereitung der Daten) wird hier ein Zeitaufwand in Höhe von 3 Minuten pro Vergabe (einfache Tätigkeit) zugrunde gelegt.

92.072 Vergaben (für die Herleitung wird auf 2.2.9.2 verwiesen, zuzüglich 345 Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen im Oberschwellenbereich) multipliziert mit 3 Minuten ergibt 276.216 Minuten. 276.216 Minuten geteilt durch 60 ergibt 4.603,6 Stunden. 4.586,4 Stunden multipliziert mit 59,67 Euro ergibt einen Mehraufwand in Höhe von **274.696,81 Euro**.

2.3.18 § 13 SächsVergabeG (Bericht)

Die Vorschrift wird zu einer – derzeit noch nicht näher bezifferbaren – Einsparung im Landesbereich führen.

§ 13 SächsVergabeG bestimmt, dass zukünftig das Statistische Landesamt den Bericht über die im Freistaat Sachsen vergebenen Aufträge erstellen und veröffentlichen wird.

Für die bisherigen Vergabeberichte wurden lediglich die Daten zu den vergebenen Aufträgen der staatlichen Stellen erfasst. Für die Erfassung wurden vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr alle Ressorts gebeten, die entsprechenden Zahlen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zu ermitteln, in einem Formblatt zusammenzufassen und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuzuleiten. Dort wurden die Zahlen auf Plausibilität geprüft; im Anschluss wurde von diesem der Vergabebericht erstellt.

Nach der Regelung des Sächsischen Vergabegesetzes ist nur noch eine Stelle im Freistaat Sachsen mit der Zusammenstellung der Daten zu den Vergaben der staatlichen Stellen und zusätzlich der Vergaben der Kommunen befasst. Diese Daten werden dem Statistischen Landesamt auf der Grundlage der Vergabestatistikverordnung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (zuvor: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) zur Verfügung gestellt. Wie hoch der Aufwand für die Abfrage des Statistischen Landesamtes beim Bundesministerium für Wirtschaft (§ 4 Absatz 5 Vergabestatistikverordnung) und für die Aufbereitung der Daten sein wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass der Aufwand geringer sein wird als der bisherige addierte Aufwand aller sächsischen Ressorts und ihrer nachgeordneten Einrichtungen.

2.4 Erfüllungsaufwand für Sonstige

Auch die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, werden vom Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes erfasst. Daher

können auch hier Mehraufwände verursacht werden. Allerdings besteht keine hinreichende Datengrundlage über die Anzahl der von diesen durchgeführten Auftragsvergaben sowie deren Vergütungsstruktur. Dies wäre aber erforderlich, um den sich aus dem Sächsischen Vergabegesetz ergebenden Erfüllungsaufwand berechnen zu können. Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands kann daher vorliegend nicht vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Sachlicher Anwendungsbereich)

Die Vorschrift definiert den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Vorschriften des Gesetzes für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 Absatz 1 bis 5 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gelten. Damit ist der Auftragsbegriff im Unter- und im Oberschwellenbereich einheitlich definiert.

Das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 begrenzte den Anwendungsbereich in § 1 Absatz 1 ausdrücklich auf den Unterschwellenbereich. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches von Regelungen des Gesetzes auf die Oberschwellenvergaben bedeutet einen Systemwechsel.

Der Erlass bestimmter Landesregelungen ist auch für Vergaben mit einem Auftragswert oberhalb der EU-Schwellenwerte zulässig. Nach § 128 Absatz 2 GWB können öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Die Ausführungsbedingungen können insbesondere wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen. Nach § 129 GWB dürfen Ausführungsbedingungen, die der öffentliche Auftraggeber den beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat, nur aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes festgelegt werden. Der letzte Halbsatz („soweit dieses nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist“) stellt klar, dass die im Absatz 3 aufgeführten Regelungen nur für Vergaben im Unterschwellenbereich Anwendung finden.

Zu Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass für die Definition der nach diesem Gesetz verpflichteten Auftraggeber § 2 und nicht § 99 GWB Anwendung findet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Bereiche, die vom Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes ausgenommen sind.

Nummer 1 umfasst durch die Bezugnahme auf die EU-Vergabevorschriften Ausnahmen, die bereits nicht dem EU-Vergaberecht unterliegen. Dies soll erst recht für den Unterschwellenbereich gelten.

§ 107 GWB enthält die allgemeinen Ausnahmen, auf die die vergaberechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden (insbes. Schiedsgerichts- und

Schlichtungsdienstleistungen, Erwerb, Miete und Pacht von Grundstücken, Arbeitsverträge, Dienstleistungen des Katastrophen- und des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr).

§ 108 GWB regelt, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen nicht bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit bzw. bei Inhouse-Geschäften Anwendung finden. Bislang enthielt das Sächsische Vergabegesetz keine entsprechende Regelung. Die Frage, ob die von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entwickelten Befreiungen, die im novellierten Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ihren Niederschlag gefunden haben, auch im Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes Berücksichtigung finden, ist damit geklärt.

§ 109 GWB nimmt Vergaben auf der Grundlage internationaler Verfahrensregeln von der Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften aus.

§ 116 GWB zählt besondere Ausnahmen auf, auf die die vergaberechtlichen Vorschriften keine Anwendung finden. Hier geht es in erster Linie um die Beauftragung von Rechtsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Erwerb, Entwicklung oder Produktion von Hörfunk- oder Mediendiensten, finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, Kredite und Darlehn sowie Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren.

Die §§ 117 und 145 GWB umfassen besondere Ausnahmen für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen.

Nummer 2 nimmt die Vergabe von Konzessionen aus dem Anwendungsbereich aus. Konzessionen sind dadurch gekennzeichnet, dass ein Konzessionsgeber ein Unternehmen mit der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen betraut und das Unternehmen als Gegenleistung das Recht zur Verwertung dieser Leistung erhält. Im Unterschied zu einem öffentlichen Auftrag liegt bei der Konzession das Betriebsrisiko für die Verwertung der Bau- oder Dienstleistung beim Konzessionsnehmer.

Nummer 3 stellt klar, dass das Gesetz keine Anwendung auf die Vergabe von Leistungen findet, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden. Diese Beauftragungen unterliegen damit den Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung. Eine Definition freiberuflicher Tätigkeiten enthält § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Nummer 4 bestimmt, dass das Sächsische Vergabegesetz sich nicht nur auf die Beschaffung preisgebundener Schulbücher beschränkt, so wie das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013, sondern erweitert diese Ausnahme auf alle preisgebundenen Verlagserzeugnisse. Diese Erleichterung gilt damit nicht nur für Schulen, sondern für alle Vergabestellen, die preisgebundene Verlagserzeugnisse beschaffen.

Damit finden bei Beschaffungen von preisgebundenen Verlagserzeugnissen im Unterschwellenbereich weder die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung noch die sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes Anwendung. Für Beschaffungen im Oberschwellenbereich sind dagegen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) einzuhalten (jedoch nicht die Regelungen des Sächsischen Vergabegesetzes).

Nummer 5 und Nummer 6 stellen klar, dass das Gesetz keine Anwendung auf Direktaufträge nach § 14 UVgO und § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) findet.

Zu Absatz 3

Für öffentliche Aufträge die die Schwellenwerte nach § 106 GWB erreichen finden die bundesrechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung Anwendung. Der Landesgesetzgeber besitzt insofern keine Regelungskompetenz.

Nach § 129 GWB kann der Landesgesetzgeber lediglich besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags (Ausführungsbedingungen) festlegen, die der öffentliche Auftraggeber den beauftragten Unternehmen verbindlich vorzugeben hat.

Somit sind die Regelungen dieses Gesetzes, die sich nicht auf § 129 GWB stützen, von der Anwendung auf öffentliche Aufträge, die die Auftragswerte nach § 106 GWB erreichen, auszunehmen.

Dies betrifft die Anwendungsvorschriften für die Unterschwellenvergabeordnung bzw. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1, die Vorschrift über die Berücksichtigung sozialer Kriterien sowie die Vorschrift über die Informationspflicht und das Nachprüfungsverfahren.

Die Mittelstandsförderung und die Berücksichtigung innovativer Aspekte ist für Verfahren im Oberschwellenbereich in § 97 GWB geregelt. Eine Doppelregelung ist nicht zulässig.

Zu § 2

§ 2 definiert, wer die Vorschriften des Sächsischen Vergabegesetzes anzuwenden hat.

Zu Absatz 1

Die Anwendungsverpflichtung für staatliche und kommunale Auftraggeber sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Durch die Einfügung des Wortes „sowie“ wird deutlicher herausgestellt, dass sich der Halbsatz „die Sächsische Haushaltsordnung zu beachten haben“ auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen bezieht, die nicht staatliche bzw. kommunale Auftraggeber sind.

Nach wie vor wird auf den institutionellen Auftraggeberbegriff (Gebietskörperschaften, sonstige Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts) abgestellt und nicht auf den funktionalen Auftraggeberbegriff wie im Oberschwellenbereich. In der Folge unterliegen privat rechtlich organisierte Gesellschaften nicht der Anwendungsverpflichtung des Sächsischen Vergabegesetzes. Damit bleibt der Umfang der Auftraggeber, die das Sächsische Vergabegesetz anwenden müssen, hinter dem im Oberschwellenbereich zurück.

Die Regelung hat somit zur Folge, dass bei Aufträgen von staatlichen und kommunalen Auftraggebern sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, § 3 Absatz 2, die §§ 4 Absatz 1, 4 bis 7 sowie die §§ 6 bis 8, 10 und 12 bei Aufträgen sowohl im Unterschwellenbereich als auch im Oberschwellenbereich anzuwenden sind, soweit sie nicht nach Absatz 3 hiervon ausgenommen sind. Für Aufträge öffentlicher Auftraggeber im Anwendungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht vom Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes erfasst sind, gelten diese Regelungen nicht.

Zur Klarstellung wurde die Bezugnahme auf die Zuwendungsempfänger aus dem Text gestrichen. Eine Verpflichtung privater Zuwendungsempfänger zur Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes kann nur über die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides erfolgen. Das Sächsische Vergabegesetz kann für sie keine

eigenständige Verpflichtung begründen. Soweit Zuwendungsempfänger ohnehin dem Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes unterliegen, ist eine solche Regelung ebenfalls entbehrlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Definition der kommunalen Auftraggeber; sie wurde aus dem Sächsischen Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 unverändert übernommen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Satz 1 stellt klar, dass die Vorgabe, einen vergabespezifischen Mindestlohn zahlen zu müssen, auf kommunale Auftraggeber keine Anwendung findet.

Diese Regelung kann von den Kommunen im Gegensatz zu den anderen Regelungen nicht freiwillig angewendet werden. Die Zulässigkeit eines vergabespezifischen Mindestlohns setzt eine verbindliche gesetzliche Festlegung voraus.

Zu Satz 2

Während die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, die Vorgaben dieses Gesetzes bei ihren Auftragsvergaben vollständig zu beachten haben, sind § 3 Absatz 4 (Stoffpreisgleitklauseln), § 4 Absatz 7 (Erklärung der Unterauftragnehmer, Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften), § 6 (Mittelstandförderung und innovative Aspekte), § 7 (Aspekte des Umweltschutzes und der Energieeffizienz), § 8 Absatz 3 (Kriterien des Fairen Handels), § 9 Absatz 3 und 4 (Berücksichtigung von sozialen Kriterien) ebenso wie das Bestbieterprinzip (§ 11) den Kommunen zur Anwendung freigestellt.

Zu Satz 3

Satz 3 verpflichtet die kommunalen Zweckverbände im Hinblick auf Verstöße gegen Erklärungen nach § 4 Absatz 1 (Zahlung eines in einem repräsentativen Tarifvertrag vorgesehenen Entgelts für Beschäftigte, die Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene erbringen) und alle kommunalen Auftraggeber im Hinblick auf Erklärungen nach § 10 (Weitergabe von Leistungen) zur Anwendung der Sanktionsregelung nach § 12.

Andernfalls hätten die Kommunen keine Sanktionsmöglichkeit, für den Fall, dass die Unternehmen gegen Erklärungen nach § 4 Absatz 1 oder nach § 10 verstoßen.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Es bleibt – wie bisher – bei der Verpflichtung der staatlichen und kommunalen Auftraggeber, in Auswirkung ihrer Gesellschafterrechte auf die Einhaltung der Bestimmungen des Sächsischen Vergabegesetzes in privatrechtlich organisierten Gesellschaften hinzuwirken. Soweit diese Gesellschaften im Oberschwellenbereich öffentliche Auftraggeber sind, sind die entsprechenden vergaberechtlichen Regelungen des Oberschwellenbereichs von diesen ohnehin zwingend anzuwenden.

Zu Satz 2

Satz 2 definiert Ausnahmen von der Hinwirkungspflicht des Satzes 1, die der bisherigen Regelung entsprechen. Es wurden lediglich die Bezugnahmen auf die aktuellen bundesgesetzlichen Vorschriften angepasst.

Zu § 3

Die Vorschrift bestimmt, welche weiteren Regelwerke für die Durchführung von Vergabeverfahren Anwendung finden.

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt, dass für Vergaben, deren Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, die Unterschwellenvergabeordnung sowie die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden. Es handelt sich insoweit um eine dynamische Verweisung. Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes von den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen abweichen, gehen die Regelungen dieses Gesetzes vor.

Zu Nummer 1

Für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen findet nunmehr - statt der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A - die Unterschwellenvergabeordnung Anwendung. Die Anwendung einheitlicher vergaberechtlicher Regelwerke bei Bund und Ländern erleichtert den Unternehmen die Teilnahme am Vergabeverfahren. Die Struktur der Unterschwellenvergabeordnung lehnt sich an die Regelungen der Vergabeverordnung, die im Oberschwellenbereich Anwendung findet, an. Die vergleichbare Struktur erleichtert den Vergabestellen die Anwendung der Vorschriften.

Die vergaberechtlichen Erleichterungen aus dem Oberschwellenbereich sind damit auch im Unterschwellenbereich anwendbar.

So hat die Vergabestelle die Wahl zwischen den gleichgestellten Vergabearten „Öffentliche Ausschreibung“ und „Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb“.

Für die Vergabe von Dienstleistungen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich bestehen erleichterte Verfahrensregelungen.

Künftig kann die Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung erfolgen.

Auftraggeber können auch die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung betrauten Personals als Zuschlagskriterium bewerten.

Der Katalog der Möglichkeiten zur Anwendung von Verhandlungsvergaben ist in der Unterschwellenvergabeordnung erweitert.

Weiter wird mit der Unterschwellenvergabeordnung die bisherige EuGH-Rechtsprechung aus dem Oberschwellenbereich kodifiziert. Das betrifft insbesondere die Voraussetzungen für die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, u. a. das sogenannte Inhouse-Geschäft, sowie die Voraussetzungen für zulässige Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit.

Die Unterschwellenvergabeordnung gilt jedoch nicht unverändert, sondern mit einigen Maßgaben. Diese Maßgaben gehen den Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung vor.

Zu Buchstabe a)

§ 38 Absatz 3 Satz 1 UVgO bestimmt, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote ab dem 1. Januar 2020 ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7 UVgO übermitteln. Hier bestimmt Buchstabe a), dass die Pflicht zur elektronischen Übermittlung erst ab dem 1. Januar 2025 besteht. So erhalten die staatlichen Vergabestellen (siehe dazu nachfolgend unter Buchstabe d)) und die Unternehmen Zeit, sich darauf einzustellen.

Allerdings ist der Auftraggeber zur Akzeptanz elektronisch eingereicherter Teilnahmeanträge oder Angebote nicht verpflichtet, wenn der geschätzte Auftragswert weniger als 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt (§ 38 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 UVgO).

Zu Buchstabe b)

§ 46 UVgO enthält die Regelung, dass der Auftraggeber jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung unterrichtet. Da das Sächsische Vergabegesetz eine eigene Informationspflicht bestimmt (§ 13 Absatz 1) wird durch Buchstabe b) geregelt, dass § 46 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVgO keine Anwendung findet. § 46 Absatz 1 Satz 3 entspricht inhaltlich der bislang geltenden Regelung des § 19 Absatz 1 VOL/A und ist von der Anwendung nicht ausgenommen.

§ 50 UVgO enthält eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen. § 49 Absatz 1 Satz 3 UVgO, bestimmt, dass für soziale und andere besondere Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten erbracht werden, § 50 zur Anwendung kommt. § 1 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes nimmt dagegen freiberufliche Leistungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus; folgerichtig ist zu regeln, dass die Vorschriften, die die Vergabe von freiberuflichen Leistungen in der Unterschwellenvergabeordnung regeln, keine Anwendung finden. Die freiberuflichen Leistungen – unterhalb des EU-Schwellenwertes – werden – wie bisher – auf der Grundlage der Sächsischen Haushaltsordnung beauftragt.

Zu Buchstabe c)

§ 7 Absatz 1 und 4, § 29 Absatz 1 sowie § 38 Absatz 3, 4, 5 und 7 UVgO enthalten Regelungen zur Verwendung der elektronischen Mittel für die Kommunikation zwischen den Auftraggebern und den Unternehmen. Den kommunalen Auftraggebern, den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, wird freigestellt, ob sie diese Kommunikation mithilfe von elektronischen Mitteln oder wie bisher in Papierform durchführen.

Zu Nummer 2

Für Bauleistungen ist wie bisher die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zu Schwellenwerten für Verhandlungsvergaben beziehungsweise zu freihändigen Vergaben, die den entsprechenden Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A vorgehen.

Zu Satz 1

§ 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO bezieht sich auf eine durch das Land erfolgte Festlegung eines Schwellenwertes bis zu dem eine Verhandlungsvergabe zulässig ist.

Satz 1 legt fest, dass dieser Höchstwert für eine Verhandlungsvergabe für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Freistaat Sachsen 46,5 Prozent des jeweiligen EU-Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungsaufträge beträgt. Die Schwellenwerte werden von der EU-Kommission im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 wurde der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen auf 215.000 Euro festgesetzt. Der Schwellenwert für die Verhandlungsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen hätte damit in diesem Zeitraum bei 99.975 Euro gelegen.

Für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wurde der EU-Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen auf 221.000 Euro festgesetzt. Der Schwellenwert für die Verhandlungsvergaben von Liefer- und Dienstleistungen liegt somit bei 102.765 Euro.

Zu Satz 2

§ 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A bestimmt für die freihändigen Vergaben eine Obergrenze in Höhe von 10.000 Euro.

Satz 2 legt abweichend von § 3a Absatz 3 Satz 2 VOB/A einen Höchstwert für eine freihändige Vergabe im Baubereich in Höhe von 2,8 Prozent des jeweiligen EU-Schwellenwertes für Bauleistungen fest.

Für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 ist der EU-Schwellenwert für Bauleistungen auf 5.382.000 Euro festgesetzt. Der Schwellenwert für die freihändige Vergabe von Bauleistungen hätte somit bei 150.696 Euro gelegen.

Für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 wurde der EU-Schwellenwert für Bauleistungen auf 5.538.000 Euro festgesetzt. Der Schwellenwert für die freihändige Vergabe von Bauleistungen liegt somit bei 155.064 Euro.

Zu Satz 3

Satz 3 verpflichtet das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die jeweiligen Werte zu berechnen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zu Absatz 3

Das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 enthielt keine Vorschrift zur Bestimmung der relevanten Auftragswerte. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise im Oberschwellenbereich und im Unterschwellenbereich wird die entsprechende Anwendung des § 3 VgV festgelegt.

Zu Absatz 4

Die Möglichkeit zur Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln ist vergaberechtlich allgemein anerkannt.

Die Stoffpreisgleitklausel ist eine Preisgleitklausel, die eine Erstattung von Materialmehr- oder -minderkosten aufgrund von Materialpreisänderungen vorsieht, die im Angebotspreis nicht berücksichtigt sind und die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auch noch nicht bekannt waren. Eine Stoffpreisgleitklausel kann beispielsweise bei Baustoffen zugestanden und ggf. vereinbart werden, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und bei der Herstellung des Bauwerks wertmäßig einen hohen Anteil umfassen.

Die Stoffpreisgleitklausel dient den Interessen beider Vertragsparteien. Den Auftragnehmer bewahrt sie vor erheblichen wirtschaftlichen Risiken oder gar vor dem Existenzverlust. Dem Auftraggeber sichert sie insoweit die ordnungsgemäße Fertigstellung und bewahrt ihn vor einem Auftragnehmerwechsel.

Letztlich kann die Intention einer Stoffpreisgleitklausel sein, die Vertragsparteien davor zu bewahren, dass es zu einem Wegfall oder zu einer Störung der Geschäftsgrundlage kommt.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht vorhersehbare Ereignisse, wie zum Beispiel Pandemien oder internationale Konflikte, massive Auswirkungen auf Rohstoff-, Energie- und Materialpreise haben und damit zu erheblichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen führen können.

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet daher die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, künftig bei der Erstellung der Vergabeunterlagen zu prüfen, ob die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in Betracht kommt. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Stoffpreisgleitklauseln können bei Leistungspositionen in Betracht kommen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und Stoffe, die zur Ausführung des Auftrags Verwendung finden, Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind. Dies dient dazu, nicht kalkulierbare Risiken auszugleichen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass und wie vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln auch im Verhältnis zu Unterauftragnehmern und Nachunternehmern Anwendung finden.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt klar, dass auf die Verwendung einer Stoffpreisgleitklausel in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen hinzuweisen ist.

Zu § 4

Mit der Vorschrift wird die Verpflichtung zur Einhaltung von in repräsentativen Tarifverträgen für Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr und Personenverkehrsleistungen im Straßenverkehr niedergelegten Mindestarbeitsbedingungen eingeführt sowie für die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, die Anwendung eines landesweit geltenden Vergabemindestlohns für Bereiche, in denen keine anderweitigen auf einer verbindlichen gesetzlichen Regelung beruhenden Mindestlöhne bestehen, vorgeschrieben.

Soweit andere Gesetze bereits Regelungen über Mindestarbeitsbedingungen enthalten, wie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Tarifvertragsgesetz (TVG), sind diese ohnehin verbindlich. Auf eine nochmalige Bezugnahme auf diese Regelungen wird daher im Sächsischen Vergabegesetz verzichtet.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Vergabestellen, Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene nur an Unternehmen zu vergeben, die erklären, dass sie ihren bei der Ausführung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten mindestens das im Freistaat Sachsen für diese Leistungen in einem einschlägigen repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen.

Zielrichtung dieser Vorschrift ist die Sicherung entsprechender Lohnstandards. Die Regelung stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates. Erwägungsgrund 17 dieser Verordnung führt aus, dass es den Behörden möglich sein soll, zur Gewährleistung transparenter und vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zwischen den Betreibern und um das Risiko des Sozialdumpings zu verhindern, besondere soziale Normen vorzuschreiben. Absatz 1 gibt den Vergabestellen vor, von dieser Möglichkeit regelmäßig Gebrauch zu machen.

Da im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene eine Vielzahl von Tarifverträgen existiert und einheitliche Standards festgelegt werden sollen, wird auf den für repräsentativ erklärten Tarifvertrag abgestellt.

Da öffentliche Dienstleistungsaufträge im Personennahverkehr regelmäßig lange Laufzeiten haben, fordert das Gesetz, dass während der Ausführungslaufzeit eintretende Änderungen nachzuvollziehen sind.

Zu Satz 2

Satz 2 schafft eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung dieser repräsentativen Tarifverträge.

Zu Satz 3

Durch die Vorgabe, dass andere gesetzliche Regelungen zur Höhe des Mindestlohns unberührt bleiben, stellt die Vorschrift klar, dass hinsichtlich des Entgelts die Vorgaben des Mindestlohngesetzes nicht unterschritten werden dürfen.

Zu Absatz 2

Aufgrund der Vielzahl der im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße existierenden Tarifverträge ist der einschlägige repräsentative Tarifvertrag zu bestimmen. Absatz 2 regelt das nähere Verfahren für die Festsetzung der einschlägigen repräsentativen Tarifverträge.

Zu Satz 1

Gemäß Satz 1 erfolgt die Festlegung der einschlägigen repräsentativen Tarifverträge durch Rechtsverordnung. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Zu Satz 2

Satz 2 definiert, anhand welcher Kriterien die Repräsentativität festzustellen ist.

Zu Satz 3

Satz 3 legt fest, dass die Entscheidung über die Repräsentativität der Tarifverträge unter Einbeziehung der im Freistaat Sachsen zuständigen Verbände der Tarifvertragsparteien der jeweiligen Branche erfolgt.

Zu Satz 4

Satz 4 legt fest, dass die einschlägigen repräsentativen Tarifverträge von den Vergabestellen in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags zu benennen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für die Vergabe von Aufträgen von Auftraggebern mehrerer Länder. Insbesondere Eisenbahnverbindungen führen häufig über die Landesgrenze. In anderen Bundesländern können andere gesetzliche bzw. tarifvertragliche Regelungen gelten, sodass es notwendig ist, für diesen Fall die Zulässigkeit abweichender Vorgaben in den Vergabeunterlagen zuzulassen.

Zu Satz 1

Satz 1 gibt den Auftraggebern vor, eine Einigung über den anzuwendenden repräsentativen Tarifvertrag mit den betreffenden Auftraggebern anderer Länder anzustreben.

Zu Satz 2

Es wird klargestellt, dass sich die sächsischen Vergabestellen mit den Vergabestellen betroffener Nachbarländer auch auf die Anwendung eines repräsentativen Tarifvertrags einigen können, der nach den vergaberechtlichen Bestimmungen des Nachbarlandes für repräsentativ erklärt wurde.

Zu Satz 3

Satz 3 stellt klar, dass in Fällen in denen eine Einigung auf die Anwendung eines repräsentativen Tarifvertrags mit Vergabestellen anderer Bundesländer nicht zustande kommt, die Pflicht zur Anwendung der im Freistaat Sachsen für repräsentativ erklärten Tarifverträge entfällt. Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Einhaltung des vergaberechtlichen Mindestlohns nach Absatz 4. In diesen Ausnahmefällen verbleibt es lediglich bei der Verpflichtung der Unternehmen zur Einhaltung des bundesweit geltenden Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz.

Diese Regelungen gelten auch für den Fall einer gemeinsamen Vergabe von Aufträgen mit Auftraggebern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (insbesondere Tschechien und Polen).

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die verbindliche Anwendung tarifvertraglicher Regelungen wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nur für bestimmte Branchen festgelegt. Soweit solche Festlegungen nicht bestehen, bestimmt Absatz 4, dass öffentliche Aufträge von staatlichen Vergabestellen sowie den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, nur an Unternehmen vergeben werden dürfen, die erklären, ihren den Auftrag ausführenden Beschäftigten den in diesem Gesetz definierten vergabespezifischen Mindestlohn zu bezahlen.

Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 17. November 2015 (C-115/14 "RegioPost) in Abweichung vom sog. Ruffert"-Urteil (EuGH, Rs. C-346/06) entschieden, dass es zulässig sei, die Vergabe öffentlicher Aufträge davon abhängig zu machen, dass ein gesetzlich festgelegter Mindestlohn gezahlt wird. Bieter und ihre Nachunternehmer

müssen sich in einer schriftlichen, ihrem Angebot beizufügenden Erklärung verpflichten, den Beschäftigten, die im Rahmen des Auftrags eingesetzt werden, einen festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Da sich diese Bedingung auf den Auftrag beziehe und soziale Aspekte betreffe, hat der Europäische Gerichtshof darin keinen Verstoß gegen Unionsrecht gesehen. Auch der Umstand, dass dieser Mindestlohn nur für öffentliche Aufträge und nicht für private Aufträge gilt, stehe der Zulässigkeit nicht entgegen.

Der vergabespezifische Mindestlohn wird auf die Höhe der Entgeltgruppe E1 Stufe 2 des im Freistaat Sachsen geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einschließlich der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost in der jeweiligen im Zeitpunkt der Ausführung geltenden Fassung festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte, die öffentliche Aufträge ausführen, zumindest so viel verdienen wie die unterste Einkommensgruppe im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen.

Es wird klargestellt, dass die Vorgabe den vergabespezifischen Mindestlohn zahlen zu müssen, ausschließlich für die den Auftrag im Inland bearbeitenden Beschäftigten gilt. Hierdurch wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. September 2014 (Rs. C-549/15 „Bundesdruckerei“) berücksichtigt.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass bestehende gesetzliche Regelungen zur Höhe des Mindestlohns den Bestimmungen des Satzes 1 vorgehen.

Zu Satz 3

Satz 3 legt fest, dass das Staatsministerium der Finanzen den jeweils geltenden Stundenmindestentgeltbetrag im Amtsblatt bekannt gibt.

Zu Satz 4

Satz 4 enthält die Vorgabe, dass die Unternehmen während der Ausführungslaufzeit des öffentlichen Auftrages eventuelle Tarifänderungen, die sich auf die Höhe des geltenden Stundenmindestentgeltbetrags auswirken, anzuwenden haben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass Auszubildende, Strafgefangene und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten nicht als Beschäftigte im Sinne von § 4 Absatz 1 und 4 und § 9 Absatz 2 gelten. Damit sind die Regelungen über die repräsentativen Tarifverträge und zum vergabespezifischen Mindestlohn nicht auf Auszubildende, Strafgefangene und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten anzuwenden; bei der Beschäftigtenzahl zur Anwendung der sozialen Kriterien nach § 9 Absatz 1 sind diese daher nicht mitzuzählen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass die Vorgaben bezüglich des vergabespezifischen Mindestlohns keine Anwendung auf Leistungen finden, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, von Inklusionsbetrieben oder von anerkannten Blindenwerkstätten ausgeführt werden.

Zu Absatz 7

Zu Satz 1

Vergabestellen dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben, die erklären, dass sie ihre Unterauftragnehmer bzw. Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften verpflichten, für die Leistung relevante Erklärungen nach den Absätzen 1 und 4 sowie nach § 8 Absatz 1 abzugeben, sofern solche im Rahmen der Auftragsausführung beteiligt sind. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Zu Satz 2

Satz 2 erstreckt diese Verpflichtung auf alle Unterauftragnehmer und Nachunternehmer, sofern sie weitere Unterauftragnehmer und Nachunternehmer einsetzen.

Zu § 5

Zu Satz 1

Die Regelung übernimmt die sich aus Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergebende Möglichkeit zur Verpflichtung des ausgewählten Betreibers zur Übernahme der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers zu den Arbeitsbedingungen, die diesen von dem bisherigen Betreiber gewährt wurden. Diese Regelung dient dem Schutz der Arbeitnehmer im Bereich der Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße. Im Falle einer durch den Auftraggeber verlangten Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers hat der neue Betreiber auch die bisherigen Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer zu übernehmen und ihnen zu gewähren. Die arbeitsrechtliche Möglichkeit einer Beschäftigung der Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers beim ausgewählten, neuen Betreiber zu schlechteren Arbeitsbedingungen kann durch eine diesbezügliche Verpflichtung des ausgewählten, neuen Betreibers verhindert werden. Auf diese Weise wird einem Lohndumping beim Übergang auf einen neuen Betreiber vorgebeugt.

Zu Satz 2

§ 131 Absatz 3 Satz 3 GWB, nach dem der öffentliche Auftraggeber Regelungen vorsehen soll, durch die eine missbräuchliche Anpassung tarifvertraglicher Regelungen zulasten des neuen Betreibers zwischen der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs ausgeschlossen wird, gilt entsprechend.

Da die öffentlichen Auftraggeber für die Entscheidung hinsichtlich des Verlangens der Personalübernahme nach Satz 1 Angaben des bisherigen Betreibers benötigen, wird der bisherige Betreiber durch die entsprechende Anwendung des § 131 Absatz 3 Satz 4 GWB verpflichtet, nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber, alle hierzu erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Für Vergaben im Oberschwellenbereich gilt § 131 GWB ohnehin. Daher bedarf es hier insoweit keiner Regelung. § 5 erweitert die Anwendung über § 131 GWB hinaus. Dies ist zulässig, da der Bundesgesetzgeber insoweit keine Regelung getroffen hat. Daher wird im zweiten Halbsatz die entsprechende Anwendung für Personenverkehrsdienste im Eisenbahnverkehr unterhalb des Schwellenwertes nach § 106 GWB sowie für Personenverkehrsdienste im Straßenverkehr entsprechend festgelegt.

Zu § 6

Durch die Vorschrift soll dem Aspekt der Förderung mittelständischer Interessen, der Förderung von jungen Unternehmen und Start-ups sowie der Berücksichtigung innovativer Aspekte stärkere Bedeutung verschafft werden.

Zu Absatz 1

Großaufträge und hohe Eignungsanforderungen erschweren kleinen und mittleren Unternehmen sowie jungen Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren. An der Durchführung eines öffentlichen Auftrags soll grundsätzlich jeder teilhaben können. Auch sollen verstärkt innovative Aspekte berücksichtigt werden. Ziel der Regelungen des Absatzes 1 ist, dieses Anliegen umzusetzen.

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen, die Interessen von jungen Unternehmen sowie innovative Aspekte des Leistungsgegenstandes oder der Leistungserbringung besonders zu berücksichtigen. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Als kleine und mittlere Unternehmen werden in Anlehnung an die Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen definiert. Danach haben Kleinstunternehmen weniger als 10 Beschäftigte und einen Jahresumsatz (der Geldbetrag, der in einem bestimmten Zeitraum eingenommen wurde) bzw. eine Jahresbilanz (eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Unternehmens) von unter 2 Millionen Euro, kleine Unternehmen weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 10 Millionen Euro und mittlere Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von unter 50 Millionen Euro bzw. eine Jahresbilanz von unter 43 Millionen Euro. Unternehmen mit mehr Beschäftigten oder einem höheren Jahresumsatz gelten nach der Definition als Großunternehmen.

Die Vorschrift übernimmt für die Bezeichnung „junges Unternehmen“ den in der Literatur für die Dauer der Markttätigkeit gebräuchlichsten Zeitraum von nicht länger als fünf Jahren. Durch diese Definition sind auch „Start-ups“ erfasst, also solche Unternehmen, denen ein innovatives Geschäftsmodell mit hohem Wachstumspotential zugrunde liegt und die sich noch in der Gründungsphase befinden oder deren Gründung erst wenige Monate oder Jahre zurückliegt.

Eine Berücksichtigung der Interessen des Mittelstandes und junger Unternehmen ist unter anderem durch Aufteilung in kleinere Lose, geringere Anforderungen an Mindestumsatz und Dauer der Geschäftstätigkeit sowie geringere Anzahl geforderter Referenzen möglich.

Die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, sollen darüber hinaus innovative Aspekte bei ihren Beschaffungen berücksichtigen. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Was unter dem Begriff „Innovation“ zu verstehen ist, ist in Deutschland nicht gesetzlich definiert.

Nach Artikel 2 Absatz 22 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist Innovation die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren (Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren), eine neue Vermarktungsmethode oder ein neues Organisationsverfahren in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen.

Nicht bei jeder Dienstleistung oder bei jedem Produkt wird es eine innovative Lösung geben. Durch die Vorgabe werden die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, jedoch dazu angehalten zu prüfen, inwieweit innovative Aspekte bei der Beschaffung des Leistungsgegenstands in Betracht kommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Vergabevermerk festzuhalten.

Innovative Aspekte können bei der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung, der Auswahl und Gewichtung der Zuschlagskriterien sowie den Regelungen zur Auftragsausführung einbezogen werden.

Die Berücksichtigung innovativer Aspekte kann auch dadurch erfolgen, dass

- funktionale Leistungsbeschreibungen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 2. Alternative UVgO oder nach § 7c VOB/A erstellt werden,
- die Vorschriften zur Durchführung des wettbewerblichen Dialogs nach § 119 Absatz 6 GWB und § 18 VgV entsprechend angewendet werden,
- die Vorschriften zur Durchführung der Innovationspartnerschaft nach § 119 Absatz 7 GWB und § 19 VgV entsprechend angewendet werden,
- Nebenangebote nach § 25 UVgO oder § 8 Absatz 2 Nummer 3 VOB/A zugelassen werden,
- nach § 8 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 10 UVgO eine Verhandlungsvergabe oder
- nach § 3a Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 VOB/A eine freihändige Vergabe erfolgt.

Zu Satz 2

Um Start-ups und junge Unternehmen zu unterstützen und deren verstärkte Einbeziehung zu erreichen, bestimmt Satz 2, dass die Auftraggeber bei beschränkten Ausschreibungen, Verhandlungsvergaben und Freihändigen Vergaben junge Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, bei der Beschaffung von Software die Möglichkeit des Einsatzes von Open-Source-Software zu prüfen. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Open-Source-Software ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine kostenlose, freie Software handelt. Die Quelltexte, also die Textdatei, die den Programmcode enthält, dieser Software sind für jeden offen und kostenlos erhältlich. Die Software darf beliebig oft genutzt werden, einschließlich deren Kopieren und Weitergabe. Eine Veränderung des Programms ist ebenfalls zulässig.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Vergabevermerk festzuhalten.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift soll die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der Energieeffizienz bei Vergaben sicherstellen. Darum wird vorgegeben, dass die staatlichen Vergabestellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben, diese Aspekte bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen, soweit dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftrags angemessen ist, einzubeziehen haben. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Lebenszykluskosten sind alle über die gesamte Lebensdauer eines Produktes oder einer Dienstleistung anfallenden Kosten. Dazu gehören Anschaffungskosten, Nutzungskosten, Wartungskosten, Kosten am Ende der Nutzungsdauer, Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, vgl. § 59 Absatz 2 Satz 1 VgV.

Lebenszykluskosten zu berücksichtigen kann zu innovativeren Lösungen und mittelfristig auch zu Einsparungen führen. Innovative Lösungen sind häufig teurer in der Anschaffung, können aber durch spätere Einsparungen insgesamt zu einem wirtschaftlicheren Ergebnis führen.

Die Berücksichtigung der Energieeffizienz führt zu einer Verringerung des Energiebedarfs. Neben der Einsparung von Kosten ist dies ein Beitrag zum Umweltschutz, da die Entstehung von Schadstoffen durch Umwandlung und Nutzung von Energie aus fossilen Energieträgern verringert wird.

Bei der Ausgestaltung der Berücksichtigung der genannten Nachhaltigkeitsaspekte haben die Vergabestellen darauf zu achten, dass der Beschaffungsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben ist, so dass dieser von allen Unternehmen im gleichen Sinne verstanden wird. Es muss durch die Vergabestellen sichergestellt werden, dass die Unternehmen Angebote erstellen können, die miteinander vergleichbar sind.

Wie diese Aspekte bei der Ausgestaltung der Vergabeunterlagen einbezogen werden können, wird in einer Rechtsverordnung geregelt, vgl. § 7 Absatz 4.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ermöglicht die Berücksichtigung weiterer Aspekte, schreibt deren Verwendung jedoch – anders als Absatz 1 – nicht vor.

Zu Nummer 1

Die Berücksichtigung der CO₂-Bilanz, zielt auf die Reduzierung, Vermeidung oder Kompensation von CO₂-Emissionen. Diese werden zwar von § 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 VgV als Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, erfasst, sollen aber durch die konkrete Benennung hier besonders herausgestellt werden.

CO₂ schadet dem Klima. Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie des Freistaates Sachsens ist es, die CO₂-Emissionen abzusenken. Hierfür sind auch die Auftragsvergaben der öffentlichen Hand in den Blick zu nehmen.

Eine CO₂-Reduzierung kann beispielsweise durch Vorgaben für den Beschaffungsgegenstand selbst, dessen Herstellung, dessen Nutzung, dessen Transport oder für dessen Entsorgung erfolgen. Denkbar ist auch die Kompensation von CO₂-Emissionen beispielsweise durch den Erwerb von CO₂-Zertifikaten für Klimaschutzprojekte.

Zu Nummer 2

Der Auftraggeber kann sich als Beleg, dass ein Bieter bestimmte Systeme oder Normen des Umweltmanagements erfüllt, auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder andere anerkannte Umweltmanagementsysteme oder andere Normen für das Umweltmanagement, die auf einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind, beziehen. Gleichwertige Bescheinigungen oder andere Unterlagen über gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen sind anzuerkennen.

Die Berücksichtigung der weiteren Aspekte nach Absatz 2 kann bei der Bedarfsermittlung, der Definition der Leistung, der Festlegung von Zuschlagskriterien oder bei den

Ausführungsbedingungen erfolgen. Die Einbeziehung dieser Aspekte ist in der Bekanntmachung und ist in den Vergabeunterlagen mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt die Staatsregierung, durch Rechtsverordnung festzulegen, auf welche Weise die Anforderungen nach Absatz 1 zu berücksichtigen sind. So kann zum Beispiel festgelegt werden, in welcher Weise die Lebenszykluskosten und die Energieeffizienz einer Baumaßnahme, eines Produkts oder einer Dienstleistung zu ermitteln sind.

Die Rechtsverordnung soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach der Vorschrift können sich Vergabestellen eine Erklärung des Bieters vorlegen lassen, dass dieser geeignete Maßnahmen durchführt, um die Verwendung von Waren, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindeststandards zur Vereinigungsfreiheit, zur Abschaffung der Zwangsarbeit, zur Beseitigung der Kinderarbeit, zur Gleichheit und zum Gesundheitsschutz (ILO-Kernarbeitsnormen) gewonnen oder hergestellt worden sind, auszuschließen. Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nummer 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II Seite 640, 641),
2. dem Übereinkommen Nummer 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (BGBl. 1956 II Seite 2072, 2073),
3. dem Übereinkommen Nummer 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II Seite 1122, 1123),
4. dem Übereinkommen Nummer 100 vom 29. Juli 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II Seite 23, 24),
5. dem Übereinkommen Nummer 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II Seite 441, 442),
6. dem Übereinkommen Nummer 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II Seite 97, 98),
7. dem Übereinkommen Nummer 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II Seite 201, 202) und
8. dem Übereinkommen Nummer 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II Seite 1290, 1291).

Maßnahmen in diesem Zusammenhang können beispielsweise die Heranziehung von Berichten neutraler Institute oder Vereine etc. über bestimmte Produktionsstätten und die Zustände vor Ort, die Besichtigung der Produktionsstätten oder die Weitergabe dieser Verpflichtung an Unterauftragnehmer, sein.

Zu Satz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die einschlägigen Übereinkommen im Amtsblatt bekannt macht.

Zu Absatz 2

Die Vorgabe des Absatzes 1 soll nicht für sämtliche Beschaffungen gelten, sondern auf die Waren/Warengruppen begrenzt werden, bei denen ein besonderes Risiko besteht, dass sie nicht unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt wurden.

Absatz 2 ermächtigt daher das für Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, auf welche Waren und Warengruppen Absatz 1 anzuwenden ist. Die Rechtsverordnung ist ein geeignetes Instrument, um auch auf neue Erkenntnisse kurzfristig reagieren und eine Aktualisierung der Liste der Waren und Warengruppen vornehmen zu können.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift soll der Faire Handel durch die öffentliche Hand unterstützt werden.

Nach der Definition der Netzwerke der Fair-Handels-Bewegung ist Fairer Handel eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzierende und Arbeitende - insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung.

Entsprechend der Internationalen Charta des Fairen Handels sind die grundlegenden Werte des Fairen Handels:

- Schaffung eines Marktzugangs für benachteiligte Produzierende
- Unterhaltung langfristiger, transparenter und partnerschaftlicher Handelsbeziehungen sowie der Ausschluss eines unfairen Zwischenhandels
- Zahlung fairer Preise an die Produzierenden, die ihre Produktions- und Lebenshaltungskosten decken, sowie die Realisierung einer Vorfinanzierung, soweit dies gewünscht ist
- Stärkung der Position und Sicherung der Rechte von Arbeitenden sowie von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und ihrer Organisationen in den Ländern des Südens
- Unterstützung bei der Qualifizierung von Produzierenden und Handelspartnern in den Ländern des Südens
- Gewährleistung der Einhaltung der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Produktion
- Sicherung der Rechte von Kindern und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen
- Förderung des Umweltschutzes, zum Beispiel in Form der Umstellung auf biologische Landwirtschaft
- Durchführung von Bildungs- und politischer Kampagnenarbeit, um die Regeln des Welthandels gerechter zu gestalten
- Einführung von Überprüfungsmechanismen, die sicherstellen sollen, dass diese Kriterien eingehalten werden.

Zu Satz 1

Nach Satz 1 sollen die Auftraggeber bei Aufträgen über Lieferleistungen prüfen, ob Produkte beschafft werden können, die fair gehandelt werden.

Auf Dienstleistungen und Bauleistungen findet die Vorschrift keine Anwendung.

Den kommunalen Auftraggebern ist die Anwendung der Vorschrift freigestellt, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält eine Definition für fair gehandelte Produkte. Danach gilt ein Produkt als fair gehandelt, das ein entsprechendes Gütezeichen hat oder die Voraussetzungen für ein solches Gütezeichen erfüllt.

Für Vergaben im Unterschwellenbereich wird auf § 24 UVgO und für Vergaben im Oberschwellenbereich wird auf § 34 VgV verwiesen.

Zu Satz 3

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gütezeichen, deren Kriterien als ausreichend angesehen werden, festzulegen.

Zu § 9

Die Vorschrift dient dazu, sozialen Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärkere Bedeutung zu verschaffen. Die Absätze 1 und 2 gelten nur im Unterschwellenbereich

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Nach Satz 1 können die Auftraggeber bei der Auftragsvergabe im Rahmen der Wertung soziale Kriterien berücksichtigen. Das Gesetz stellt dabei auf die Wertung ab, da die Berücksichtigung von sozialen Kriterien als Eignungskriterium im Falle des Nichtvorliegens zu einer Nichtteilnahme oder einem Ausschluss des Unternehmens führen würde. Die Berücksichtigung im Rahmen der Wertung führt nicht zu einem Ausschluss. Ein Unternehmen, das ein soziales Kriterium nicht erfüllt, erhält dafür lediglich keine Wertungspunkte.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält eine Aufzählung, welche sozialen Kriterien insbesondere in Betracht kommen.

Zu Nummer 1

Dieses soziale Kriterium ist erfüllt, wenn ein Unternehmen Ausbildungsplätze bereitstellt.

Zu Nummer 2

Dieses soziale Kriterium ist erfüllt, wenn ein Unternehmen schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Zu Nummer 3

Dieses soziale Kriterium ist erfüllt, wenn ein Unternehmen zuvor Langzeitarbeitslose beschäftigt.

Als langzeitarbeitslos gelten Menschen, die ein Jahr oder länger arbeitslos gemeldet sind (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)). Als zuvor langzeitarbeitslos ist ein Arbeitnehmer - angelehnt an den Förderzeitraum des § 16e

Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - in den ersten zwei Jahren nach Beendigung der Langzeitarbeitslosigkeit anzusehen.

Zu Nummer 4

Dieses soziale Kriterium ist erfüllt, wenn ein Unternehmen Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten beruflichen Entwicklung von Frauen und Männern im Unternehmen durchführt.

In diesem Zusammenhang kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Sind in einem Unternehmen weniger Frauen als Männer beschäftigt, sind alle Bewerberinnen, mindestens ebenso viele wie Bewerber, zu Vorstellungsgesprächen einzuladen.
- Bei der Ermittlung der Qualifikation im Bewerbungsverfahren dürfen geringere aktive Beschäftigungszeiten aufgrund von Schwangerschaft und Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit, mobiler Arbeit oder Telearbeit oder flexible Arbeitszeitmodelle nicht nachteilig berücksichtigt werden.
- Bei der Einschätzung der Qualifikation sind Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Erfüllung gesellschaftlich relevanter Aufgaben, wie insbesondere Familien- oder Pflegeaufgaben oder aus einem Ehrenamt, zu berücksichtigen.

Zu Nummer 5

Dieses soziale Kriterium ist erfüllt, wenn ein Unternehmen Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit der Berufstätigkeit für alle Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben einleitet oder durchführt.

In diesem Zusammenhang kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Die Möglichkeit, die Arbeit auch durch mobile Arbeit zu erbringen.
- Die Absicherung der gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten für mobil arbeitende Beschäftigte wie für die durchgängig in Präsenz tätigen Beschäftigten
- Die Gewährleistung einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung zur Wahrnehmung von Familien- oder Pflegeaufgaben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung für kleinere Unternehmen. Für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten ist die Berücksichtigung sozialer Kriterien wertungsrelevant im Sinne des Absatzes 1. Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden im Rahmen der Wertung so behandelt, als hätten sie das oder die von den Vergabestellen verlangte Kriterium oder die verlangten Kriterien erfüllt.

Diese Vorschrift, die den Mittelstand stärkt, gilt auch für die Kommunen.

Zu Satz 1

Der Anwendungsschwellenwert von 20 Beschäftigten entspricht der Anwendungsregelung für das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX). Betriebe mit weniger als 20 Arbeitsplätzen haben keine Beschäftigungspflicht für schwerbehinderte Menschen.

Der Berechnung der Beschäftigtenzahl werden - wie im Arbeitsrecht üblich - Beschäftigte bis 20 Stunden mit dem Faktor 0,5, Beschäftigte bis 30 Stunden mit dem Faktor 0,75 und Beschäftigte über 30 Stunden mit dem Faktor 1 (vgl. auch § 23 Absatz 1 Satz 4 Kündigungsschutzgesetz - KSchG) zugrunde gelegt. Gemäß § 4 Absatz 5 gelten Auszubildende, Strafgefangene und Teilnehmende an Bundes- und Jugendfreiwilligendiensten dabei nicht als Beschäftigte.

Für die Feststellung der Zahl der Beschäftigten kommt es auf die Größenverhältnisse im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots an.

Zu Satz 2

Zur Wahrung der gleichen Chancen bestimmt Satz 2, dass Bieter mit weniger als 20 Beschäftigten bei der Wertung so behandelt werden, als hätten sie das Kriterium erfüllt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass Leistungen die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, von Inklusionsbetrieben oder von anerkannten Blindenwerkstätten erbracht werden können, an diese zu vergeben sind, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 % übersteigt.

§ 224 SGB IX bestimmt, dass Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. In Anlehnung an § 118 GWB, der für Vergaben im Oberschwellenbereich Anwendung findet, erweitert die Vorschrift den Kreis der zu bevorzugenden Bieter auf Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten.

Der letzte Halbsatz („wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 % übersteigt“) ist wortgleich mit § 3 Nummer 4 der Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10. Mai 2001 (BAntz vom 16. Juni 2001). Die Regelung sichert der Vergabestelle die Wirtschaftlichkeit der Angebote.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Regelung bestimmt, dass in Fällen in denen die abschließende Wertung einen gleichen Rang mehrerer Angebote ergibt, ein Vorrang für das Unternehmen besteht, das die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt.

Zu Nummer 2

Die Regelung bestimmt, dass in Fällen in denen die abschließende Wertung einen gleichen Rang mehrerer Angebote ergibt, ein Vorrang für das Unternehmen besteht, das, soweit es der Pflicht nach § 154 SGB IX nicht unterliegt, mindestens einen schwerbehinderten Menschen beschäftigt.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält Regelungen für den Fall, dass der Auftragnehmer die Leistung nicht vollumfänglich selbst erbringt, sondern ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lässt. In diesen Fällen haben die Auftragnehmer zu erklären, dass sie die Vorgaben der Vorschrift beachten. Diese Verpflichtung ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen. Die Vorschrift gilt für alle staatlichen und kommunalen Auftraggeber sowie für sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten haben.

Die Vorschrift bezieht diese Vorgaben sowohl auf Unterauftragnehmer im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung als auch auf Nachunternehmer im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A.

Zu Nummer 1

Zur Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen enthält Nummer 1 die Regelung, dass diese im Fall der Weitergabe von Leistungen zu beteiligen sind, wenn dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags vereinbar ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verpflichtet den Auftragnehmer, den Unterauftragnehmer und den Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Somit werden Unterauftragnehmer und Nachunternehmer darüber informiert, dass die Regelungen dieses Gesetzes auf den Auftrag Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 gibt die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer vor. Damit soll sichergestellt werden, dass die vertraglichen Regelungen, die zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten, auch im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer Anwendung finden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 gibt die Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) auch im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer vor, damit sichergestellt ist, dass die vertraglichen Regelungen, die zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer gelten, auch im Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Unterauftragnehmer Anwendung finden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 legt fest, dass der Auftragnehmer seinen Nachunternehmern bzw. Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, auferlegen darf, als zwischen ihm und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind. Dadurch soll beispielsweise verhindert werden, dass der Nachunternehmer bzw. der Unterauftragnehmer eine Leistung erbracht hat, der Auftraggeber den Auftragnehmer auch bereits bezahlt hat, der Auftragnehmer seinerseits aber die Bezahlung des Nachunternehmers bzw. Unterauftragnehmers verzögert oder verweigert und dieser dadurch in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Zu § 11

Mit dieser Regelung wird das sogenannte Bestbieterprinzip eingeführt. Nach dem Bestbieterprinzip sind Erklärungen, die die Wertungsreihenfolge nicht beeinflussen, nur von dem Unternehmen vorzulegen, das nach Prüfung und Bewertung der Angebote die höchsten Zuschlagschancen hat.

Durch diese Regelung wird das Vergabeverfahren sowohl für Unternehmen als auch für Vergabestellen im Hinblick auf vorzulegende Erklärungen verschlankt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Einführung des Bestbieterprinzips. Hiernach wird nur derjenige Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, verpflichtet, die erforderlichen Erklärungen bei der Vergabestelle vorzulegen.

Dies betrifft zum einen die nach diesem Gesetz vorzulegenden explizit geforderten Eigenerklärungen nach § 4 Absatz 1, 4 und 7 sowie nach § 8 Absatz 1 und zum anderen Erklärungen, die nach anderen Rechtsvorschriften vorzulegen sind. Etwas anderes gilt nur, soweit die Erklärungen für die Wertungsreihenfolge relevant sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Auftraggeber dem Bestbieter eine angemessene Frist zur Vorlage der Erklärungen zu setzen.

Diese Frist kann der Auftraggeber aufgrund eigener Erkenntnisse oder auf Nachfrage der Bieter einmalig verlängern.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Satz 1 bestimmt, dass das Angebot des Bieters, dem der Zuschlag erteilt werden soll, von der Wertung auszuschließen ist, wenn er nicht rechtzeitig innerhalb der nach Absatz 2 vom Auftraggeber bestimmten Frist die angeforderten Erklärungen und Nachweise vorgelegt hat. Der bereits im allgemeinen Vergaberecht nach den Verfahrensregelungen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich sowie für den Baubereich bestehende Rechtsgedanke der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf das Bestbieterprinzip übertragen.

Zu Satz 2

Ist nach Satz 1 das Angebot von der Wertung auszuschließen, regelt Satz 2, dass das der Rangfolge nach nächste Angebot heranzuziehen ist.

Zu Satz 3

Wird das in der Rangfolge nächste Angebot herangezogen, sind hierfür ebenfalls die Regelungen des Bestbieterprinzips anzuwenden. Satz 3 legt daher fest, dass für den Fall der Heranziehung des nächsten Angebotes die Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 entsprechend gelten.

Zu Satz 4

Satz 4 bestimmt, dass der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen hat.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt einen Ausnahmefall von der Anwendung des Bestbieterprinzips. Danach kann der Auftraggeber im Fall nicht von ihm zu vertretender Dringlichkeit die vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bereits mit der Abgabe des Angebots von allen Bietern fordern.

Zu § 12

§ 12 enthält die Vorgabe, Sanktionen für schuldhafte Verstöße gegen Verpflichtungen aus den Eigenerklärungen sowie gegen gesetzliche Verpflichtungen zu vereinbaren.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Vergabestellen in die Vergabeunterlagen Regelungen zu Vertragsstrafen für den Fall des Verstoßes gegen Erklärungen nach § 4 Absatz 1, 4 und 7,

§ 8 Absatz 1 sowie nach § 10, durch die sich der Auftragnehmer verpflichtet, sowie für den Fall, dass Verstöße gegen die Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen in nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen sowie für den Fall, dass Leiharbeitnehmer für die gleiche Tätigkeit nicht wie die mit vergleichbarer Tätigkeit Beschäftigten des Entleihers entlohnt werden, aufzunehmen.

Die Höhe der Vertragsstrafe darf bis zu 5 % des Gesamtauftragswertes betragen. Auch bei mehreren Verstößen darf eine Summe von 5 % des Gesamtauftragswertes insgesamt nicht überschritten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Vergabestellen für den Fall von schuldhaften Verstößen gegen die in Absatz 1 aufgeführten Regelungen in den Vergabeunterlagen, die fristlose Kündigungsmöglichkeit für den Auftraggeber vorzusehen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Vorschrift verpflichtet die Vergabestellen in den Vergabeunterlagen Regelungen vorzusehen, nach denen der Auftragnehmer ihnen auf Verlangen die aufgeführten Unterlagen vorzulegen hat. Es handelt sich bei den genannten Unterlagen um solche, die der Vergabestelle die Kontrolle ermöglichen, ob ein Verstoß gegen sanktionsbewehrte Verpflichtungen vorliegt.

Zu Satz 2

Weiterhin haben die Vergabestellen in den Vergabeunterlagen vorzusehen, dass die Auftragnehmer die Verpflichtung, nach Satz 1 verlangte Unterlagen vorzulegen, an von ihnen beauftragte Dritte weitergeben.

Zu § 13

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung für die Vergabestelle, die Bieter, die nicht den Zuschlag erhalten sollen, darüber zu informieren. Diese Bieter haben die Möglichkeit, die Entscheidung der Vergabestelle durch die Nachprüfungsbehörde auf die Nichteinhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften überprüfen zu lassen.

Die Regelungen des § 13 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht. Insbesondere ist das Nachprüfungsverfahren wie bisher als aufsichtliches Verfahren ausgestaltet.

Abweichend vom Sächsischen Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 enthält § 13 keine Regelung zur Nachprüfung bei Zuwendungsempfängern, da eine solche entbehrlich ist. Zuwendungsempfänger, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 2 dieses Gesetzes unterfallen, unterliegen auch den Regelungen des § 13. Für private Zuwendungsempfänger existiert keine Aufsichtsbehörde. Hier obliegt es der Bewilligungsstelle die ordnungsgemäße Durchführung der Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Bewilligungsstelle kann allerdings keine Weisungen bezüglich der Durchführung des Vergabeverfahrens erteilen, sondern nur zuwendungsrechtliche Sanktionen aussprechen.

Weiterhin wurde keine Regelung zur Kostentragung durch das beanstandende Unternehmen aufgenommen. Eine Kostentragung durch das beanstandende Unternehmen

erscheint nicht angemessen, da auch sonst die Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde für Bürger und Unternehmen kostenfrei ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013. Klargestellt wird nunmehr, dass die Vergabestelle nicht nur einen Grund, sondern alle Gründe für die vorgesehene Nichtberücksichtigung des Angebots mitteilen muss. Dies liegt darin begründet, dass der Bieter die Möglichkeit erhalten muss, alle Argumente zu erfahren, die gegen sein und für das Angebot eines mitbietenden Unternehmens sprechen. Zudem erfolgt hierdurch eine Angleichung an die Formulierung im Oberschwellenbereich.

Ferner wird die Form und Frist für die Absendung der Informationsschreiben bestimmt. Die Abgabe der Information in Textform hat spätestens zehn Kalendertage vor dem Vertragsabschluss zu erfolgen. Vor Ablauf dieser Frist darf ein Zuschlag nicht erteilt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Regelungen zum Nachprüfungsverfahren.

Die

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet die Vergabestelle, die Nachprüfungsbehörde darüber zu unterrichten, dass ein Unternehmen vor Ablauf der Frist die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften beanstandet und der Beanstandung durch die Vergabestelle nicht abgeholfen wird. Die Beanstandung durch das Unternehmen hat in Textform zu erfolgen. Mit der Unterrichtung der Nachprüfungsbehörde ist die vollständige Vergabeakte zu übersenden.

„Übersendung“ umfasst neben der gegenständlichen Weitergabe auch die Zusendung einer CD mit den entsprechenden Daten, das Hochladen in eine Cloud, die der Nachprüfungsbehörde das Herunterladen ermöglicht sowie das Übersenden eines „Links“ mit dem die Nachprüfungsbehörde der Zugriff auf die in einem elektronischen System angelegte Vergabeakte ermöglicht wird.

Zu Satz 2

In den Fällen, in denen eine Beanstandung erfolgt ist, über die die Nachprüfungsbehörde unterrichtet wurde, ist die Vergabestelle zunächst gehindert den Zuschlag zu erteilen. Eine Zuschlagserteilung ist nach Satz 2 frühestens zehn Kalendertage nach Unterrichtung der Nachprüfungsbehörde zulässig, soweit diese innerhalb dieser Frist keine von der Einschätzung der Vergabestelle abweichende Rechtsauffassung mitgeteilt hat.

Die bisher in § 8 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013 enthaltene Regelung, wonach kein Anspruch des Bieters auf Tätigwerden der Nachprüfungsbehörde besteht, kann indes entfallen, da die Vorschrift rechtlich überflüssig war. Eine Rechtsänderung ist mit der Streichung nicht verbunden.

Zu Satz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass für den Fall, dass die Nachprüfungsbehörde eine abweichende Rechtsauffassung mitteilt, diese von der Vergabestelle im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.

Zu Satz 4

Satz 4 bestimmt, dass die Unterrichtung der Bieter über das Ergebnis der Nachprüfung durch die Nachprüfungsbehörde erfolgt. Das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 enthielt diese Festlegung nicht. In der Praxis wurde unterschiedlich mit der Information der Bieter verfahren. Teilweise erfolgte sie durch die Vergabestelle, teilweise erfolgte sie durch die Nachprüfungsstelle. Die Regelung dient der Klarstellung und sichert eine einheitliche Vorgehensweise.

Zu Absatz 3

Das Gesetz bestimmt als Nachprüfungsbehörde grundsätzlich die zuständige Aufsichtsbehörde. Für kreisangehörige Gemeinden und Zweckverbände wird – wie bereits im Sächsischen Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 – die Landesdirektion Sachsen als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Nachprüfungsbehörde bestimmt.

Zu Absatz 4

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie unterliegt nicht jedes Vergabeverfahren der vergaberechtlichen Nachprüfung durch die Nachprüfungsbehörde. Absatz 3 bestimmt daher, dass die Informationspflicht nach Absatz 1 und das Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 nicht zur Anwendung kommen, wenn bestimmte Auftragswerte nicht erreicht werden beziehungsweise wenn es sich um eine Dringlichkeitsvergabe handelt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Auftragswertgrenzen für die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens. Es wird festgelegt, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht gelten, wenn bei der Vergabe von Bauleistungen ein Auftragswert in Höhe von 2,8 Prozent des Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und bei der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ein Auftragswert in Höhe von 46,5 Prozent des Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht wird. Nummer 1 enthält darüber hinaus folgende Klarstellungen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen.

Bei der Schätzung des Wertes für die Anwendung der Informationspflicht und des Nachprüfungsverfahrens ist auf den Betrag der Auftragswertschätzung abzustellen. Andernfalls könnte sich erst durch die Höhe des zu bezuschlagenden Angebots oder gegebenenfalls der Höhe anderer Angebote ergeben, ob für das jeweilige Verfahren die Informationspflicht und die Nachprüfungsmöglichkeit nach § 12 besteht. Dies wurde in der Vergangenheit in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.

Klargestellt wird des Weiteren, dass für den jeweiligen Auftragswert auf das einzelne Los und nicht auf den Gesamtauftrag abzustellen ist. Auch hierzu gab es in der Vergangenheit unterschiedliche Handhabungen.

Zu Nummer 2

Die Vorschriften zur Informationspflicht und zu dem Nachprüfungsverfahren finden ebenfalls keine Anwendung bei Verhandlungsvergaben beziehungsweise Freihändigen Vergaben, wenn diese wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt sind. Es versteht sich von selbst, dass bei Vergaben, die auf diesem Ausnahmetatbestand beruhen, keine Zeit für die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens ist. Die Regelung stellt dies nunmehr klar.

Zu § 14

Das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 sah die Erstellung eines Vergabeberichts der Staatsregierung mit einer Statistik über vergebene Aufträge vor, dessen Vorbereitung dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oblag und dem alle Ressorts die Angaben zu ihrem jeweiligen Geschäftsbereich zuarbeiteten. Mit dem Inkrafttreten der Vergabestatistikverordnung hat nunmehr das statistische Landesamt die Möglichkeit, Daten über vergebene Aufträge sowohl der staatlichen Stellen als auch der Kommunen beim Bundeswirtschaftsministerium anzufordern (§ 4 Absatz 5 Vergabestatistikverordnung).

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 verpflichtet daher das Statistische Landesamt einen jährlichen Bericht über die vergebenen Aufträge der Kommunen und der staatlichen Stellen aus den vom Bundeswirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Daten zu erstellen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass dieser Bericht durch das Statistische Landesamt auf dessen Homepage zu veröffentlichen ist. Dies dient der Transparenz. Der Veröffentlichungstermin 30. Juni entspricht dem Termin im Sächsischen Vergabegesetz vom 13. Februar 2013.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Verpflichtung für das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Sächsische Vergabegesetz vier Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren.

Zu § 15

Die Vorschrift stellt klar, dass bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Vergabeverfahren auf der Grundlage des bisherigen Rechts abgeschlossen werden.

Zu § 16

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt das Außerkrafttreten des Sächsischen Vergabegesetzes vom 14. Februar 2013.